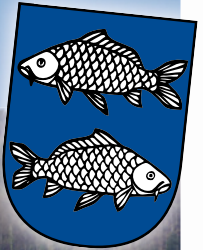


Politische Gemeinde Fischingen



Verwaltungsbericht
Rechnung 2017

Gemeinde Fischingen
Kurhausstrasse 31
8374 Dussnang

Homepage: www.fischingen.ch
E-Mail: gemeinde@fischingen.ch

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Vormittag

Montag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr
------------------	-------------------

Nachmittag

Montag	14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten nach Absprache möglich.
Soziale Dienste: Abweichende Öffnungszeiten

Heft mit Botschaft und Anträgen

Aus Kostengründen wird pro Haushalt nur noch ein Exemplar der Botschaft verteilt.

Weitere Exemplare können während den Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 346 80 82, E-Mail: kanzlei@fischingen.ch) bestellt oder abgeholt werden.

Stimmrechtsausweis

Als Stimmrechtsausweis gilt der persönliche Stimmausweis, welcher separat versandt wurde. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eintritt in das Versammlungslokal abzugeben.

Einladung und Traktandenliste	2
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.11.2017	3
Einbürgerungen	
Botschaft zur Einbürgerung Familie Trajcheski	9
Botschaft zur Einbürgerung Valentina Trajcheski	10
Jahresrechnung 2017	
Kommentar zur Jahresrechnung 2017	11
Bilanz	13
Erfolgsrechnung	14
Investitionsrechnung	25
Geldflussrechnung	26
Anhang zur Jahresrechnung	28
Revisionsbericht	38
Totalrevision Gemeindeordnung	39
Botschaft	39
Gegenüberstellung alte / neue Fassung	41–61
Neue Gemeindeordnung	62–70
Revision Unterhaltsreglement	71
Botschaft	71
Gegenüberstellung alte/neue Fassung	72–80
Jahresbericht der Gemeinde 2017	81
Gemeindepräsident	81
Gemeindekanzlei	83
Einwohnerdienste	89
Arbeitsamt	91
Obligatorische Krankenversicherung	92
AHV-Gemeindezweigstelle	94
Bestattungsamt	96
Soziale Dienste	97
Bauverwaltung	99
Steueramt	102
Anhang zur Botschaft	105
Gemeindeverwaltung und Werkbetrieb	105
Ver- und Entsorgung	106
Gemeinderat	107
Kommissionen	108
Übrige Behörden und Amtsstellen	110
Übrige wichtige Adressen	111

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 12. Juni 2018, etwa 20.15 Uhr
im Anschluss an die Versammlung der Volksschulgemeinde Fischingen
in der Hörnlihalle, Oberwangen

Traktanden:

1. Eröffnung
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017
4. Einbürgerungen
 - 4.1 Einbürgerung von Goce Trajcheski und Priska Trajcheska mit den Töchtern Veronika und Stefani, Dussnang
 - 4.2 Einbürgerung von Valentina Trajcheski, Dussnang
5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2017
 - 5.1 Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
 - 5.2 Verwendung Rechnungsergebnis
6. Totalrevision Gemeindeordnung
7. Revision Unterhaltsreglement
8. Informationen, Umfrage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt.

der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 23. November 2017

Vorsitz:	Willy Nägeli, Gemeindepräsident
Protokoll:	Hedwig Schick, Gemeindeschreiberin
Ort:	Hörnlihalle, Oberwangen
Dauer:	20.30 – 21.40 Uhr
Eingeladen:	1995 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Anwesend:	155 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, 7.8 %
Gäste:	siehe Mitarbeiter ohne Stimm- recht
Presse:	Anina Brühwiler, Thurgauer Zeitung, Wiler Zeitung und Regi Die Neue
Mitarbeiter: (ohne Stimmrecht)	Cinzia Ambrosio, Leiterin Einwohnerdienste Doris Eggel, Leiterin Soziale Dienste Silvia Eilinger, Verwaltungsassistentin Hans-Peter Lorenz, Leiter Finanzverwaltung Hedwig Schick, Gemeindeschreiberin Diana Venturini, Sachbearbeiterin Steueramt
Entschuldigt:	Jakob Hug, Oberwangen Othmar Brühwiler, Oberwangen

Traktanden:

1. Eröffnung
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017
4. Krediterteilung von CHF 536 000 für die Sanierung der Aumühlestrasse 4. Teil, Oberwangen
5. Krediterteilung von CHF 216 000 für die Sanierung der Strasse Brand – Äussere Schwendi 1. Teil, Dussnang
6. Zusätzlicher Gemeindebeitrag an die Güterzusammenlegung Schurten von CHF 360 000
7. Revision Feuerschutzreglement
8. Informationen zum Finanzplan 2018–2022
9. Budget 2018 / Steuerfuss 68 %
10. Teiländerung Baureglement Fischingen: Einführung Abbau- und Deponiezone
11. Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1561, Oberwangen: Teilumzonung von Landwirtschaftszone zu Abbau- und Deponiezone
12. Informationen, Umfrage und Schluss

1. Eröffnung

Gemeindepräsident Willy Nägeli begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zur ordentlichen Gemeindeversammlung. Einen besonderen Gruss richtet er an alle amtierenden und ehemaligen Amtsträger sowie an alle, welche das erste Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Desweiteren begrüsst Willy Nägeli die anwesenden Verwaltungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sowie die Pressevertreterin Anina Brühwiler und dankt für die Berichterstattung.

Der Sitzungsleiter teilt mit, dass die Versammlung auf einen Tonträger aufgezeichnet wird.

Stimmregister:

Stimmberechtigte: 1995
Anwesende: 155 (Beteiligung: 7,8 %)
Absolutes Mehr: 78

Es werden keine Einwände gegen die Einladung zur Versammlung erhoben.
Der Vorsitzende erklärt die Versammlung als eröffnet.

Über die Traktandenliste wird keine Diskussion gewünscht. Die Versammlung wird somit ordnungsgemäss abgewickelt

2. Wahl von Stimmenzählern

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und **gewählt**:
– Markus Hauser
– Josef Frei

3. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017 ist in der Botschaft auf den Seiten 2 bis 7 abgedruckt und steht zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme genehmigt und der Verfasserin, Gemeindeschreiberin Hedwig Schick, verdankt.

4. Krediterteilung von CHF 536 000.– für die Sanierung der Aumühlestrasse 4. Teil, Oberwangen

Die Erläuterungen zu diesem Kreditantrag einschliesslich Plan sind in der Botschaft auf den Seiten 8 und 9 abgedruckt.

Die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung der Aumühlestrasse 4. Teil, Oberwangen betragen:

Bauarbeiten	Betrag in CHF
Strassensanierung, einschl. Deckbelag	357 000.–
Strassenbeleuchtung	49 000.–
Abwasserbeseitigung	13 000.–
Total Kreditantrag	536 000.–

Beschluss

Der Kreditantrag über CHF 536 000.– für die Sanierung der Aumühlestrasse 4. Teil, Oberwangen wird mit grossem Mehr angenommen.

5. Krediterteilung von CHF 216 000.– für die Sanierung der Strasse Brand – Äussere Schwendi 1. Teil, Dussnang

Die Erläuterungen zu diesem Kreditantrag einschliesslich Plan sind in der Botschaft auf den Seiten 10 und 11 abgedruckt.

Die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung der Strasse Brand – Äussere Schwendi 1. Teil, Dussnang betragen:

Bauarbeiten	Betrag in CHF
Strassensanierung 1. Teil	191 000.–
Strassenbeleuchtung	25 000.–
Total Kreditantrag	216 000.–

Willy Nägeli eröffnet die Diskussion. Die Diskussion wird nicht benutzt.

Beschluss

Der Kreditantrag über CHF 216 000.– für die Sanierung der Aumühlestrasse 4. Teil, Oberwangen wird mit grossem Mehr angenommen.

6. Zusätzlicher Gemeindebeitrag an die Güterzusammenlegung Schurten von CHF 360 000.–

Die Erläuterungen zu diesem Kreditantrag sind in der Botschaft auf der Seite 12 abgedruckt.

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2007 haben die Stimmberechtigten einem Kreditantrag von CHF 1 250 000.– für die Güterzusammenlegung Schurten zugestimmt. Die Mehrkosten belaufen sich auf rd. CHF 3 000 000.–. Bund und Kanton haben ihre Kostenbeteiligung von je 44 % unter der Bedingung zugesagt, dass die Gemeinde ihren Anteil an den Mehrkosten in Höhe von 12 % auch übernimmt.

Der Gemeindepräsident erläutert die Hauptgründe, die zu diesen Mehrkosten führen wie folgt:

- Vollausbau anstelle von Teilsanierung
- Zusätzliche Verstärkungs- und Sanierungsmassnahmen
- Zusätzlich ins Wegenetz aufgenommene Strassenabschnitte mit der Perimetererweiterung
- Höhere Projektierungs- und Bauleitieraufwendungen durch komplexere Aufgabenstellung

Willy Nägeli eröffnet die Diskussion. Die Diskussion wird nicht benutzt.

Beschluss

Dem Kredit für den zusätzlichen Gemeindebeitrag an die Güterzusammenlegung Schurten von CHF 360 000.– wird mit grossem Mehr zugestimmt.

7. Revision Feuerschutzreglement

Die Botschaft zur Revision des Feuerschutzreglements ist auf Seite 13 abgedruckt.

Die synoptische Gegenüberstellung des Textes des Feuerschutzreglements in der bisherigen und neuen Fassung ist auf den Seiten 14 bis 21 in der Botschaft abgedruckt.

Willy Nägeli erläutert die wichtigsten Anpassungen:

- Die «Feuerschutzkommission» wird ersetzt durch «Sicherheitskommission»
- Pflichtalter neu: vollendetes 20. Altersjahr (bisher 21. Altersjahr)
- Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe von 10 % auf 20 % der einfachen Staatssteuer
- (Mindestbeitrag CHF 50.– und Höchstbeitrag CHF 500.– bleiben unverändert)
- Neu: Ein Vertreter des Samaritervereins ist Mitglied der Sicherheitskommission
- Befreiung von der Feuerwehpflicht: Zuständigkeit neu festgelegt und Kriterien für die Befreiung konkretisiert

Willy Nägeli eröffnet die Diskussion.

Marcel Böhi: Die geplante Erhöhung betrifft vor allem den Mittelstand. Warum wird der Höchstbetrag von CHF 500.– beibehalten und nicht erhöht?

Gemeinderat Elmar Stillhart: Im kantonalen Gesetz über den Feuerschutz ist der Höchstbetrag von CHF 500.– pro Jahr festgelegt. Die Gemeinde darf den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Die weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss

Den vorliegenden Änderungen zum Feuerschutzreglement wird grossmehrheitlich zugestimmt.

8. Informationen Finanzplan 2018–2022

Der Gemeindepräsident erläutert den an der Gemeindeversammlung präsentierten Finanzplan und weist darauf hin, dass zur sinnvollen Nutzung noch die vollständigen neuen Bilanzwerte nach HRM2 fehlen. In den Finanzplan eingeflossen ist das in der Botschaft auf den Seiten 26 und 29 abgedruckte Investitionsprogramm. Der gesamten Planungsperiode liegt ein unveränderter Steuerfuss von 68% zugrunde.

Im Voranschlag 2018 wird mit einer einfachen Staatssteuer zu 100% von rund 4,5 Mio. Franken gerechnet. Im Jahre 2019 wird unter Berücksichtigung des Wirtschaftswachstums und der Bevölkerungszunahme eine Erhöhung der Steuererträge von 2%, ab dem Jahre 2020 von 1.5% erwartet.

Trotz der unterdurchschnittlichen Steuerkraft im Vergleich zu den andern Thurgauer Gemeinden kann die Gemeinde Fischingen mit Ausnahme des strukturellen Lastenausgleichs von knapp 0.5 Mio. Franken mit keinen weiteren Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons rechnen.

Der Finanzplan weist auf eine entspannte finanzielle Situation hin. Einerseits durch die neue Rechnungslegung nach HRM2 und andererseits zeigen die Sparbemühungen des Gemeinderates gemäss Legislaturziel ihre Auswirkungen.

Der Selbstfinanzierungsgrad in den Finanzplanjahren liegt zwischen 74.15% und 103.47% was als volkswirtschaftlich vertretbar beurteilt wird. Dies bedeutet, dass jährlich knapp drei Viertel bis zu den gesamten Nettoinvestitionen aus der Erfolgsrechnung

finanziert werden können.

Zusätzliche aussagekräftige Informationen können erst nach Vorliegen des ersten Rechnungsabschlusses unter HRM2 an der nächsten Budgetgemeinde gemacht werden.

9. Budget 2018 / Steuerfuss 68%

Ausführliche Informationen zum Budget, einschliesslich Zahlenteil, sind in der Botschaft auf den Seiten 22 bis 51 abgedruckt. Dem Budget liegt ein Steuerfuss von 68% zugrunde.

Finanzverwalter Hans-Peter Lorenz führt durch das Budget und informiert über die wesentlichen Gründe (siehe Seiten 23 und 24 Botschaft), die zu diesem positiven Ergebnis geführt haben.

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst wie folgt ab:

Total Aufwand:	CHF	5 918 800.–
Total Ertrag:	CHF	6 177 400.–
Ertragsüberschuss	CHF	<u>258 600.–</u>

Die Investitionsrechnung 2018 schliesst wie folgt ab:

Total Investitionsausgaben:	CHF	1 743 000.–
Total Investitionseinnahmen:	CHF	572 700.–
Nettoinvestitionen	CHF	<u>1 170 300.–</u>

Der Finanzverwalter stellt das Budget zur Diskussion.

Paul Brühwiler: Die Informatikaufwendungen in den Konten 0220.3133 und 0220.3158 betragen insgesamt CHF 105 000.–. Müssen alle Gemeinden so hohe Gebühren zahlen? Sind alle Gemeinden dem Verbund angeschlossen? Wie funktioniert dieser Bereich?

Finanzverwalter Hans-Peter Lorenz: Jede Gemeinde wählt ihren Anbieter individuell aus. Die Gemeinde hat einige Programme, wie z.B. das Steuer- und Einwohnerprogramm bei der VRSG. Die VRSG bietet sehr gute Software an. Gute Dienstleistungen haben ihren Preis. Zu berücksichtigen sind auch Kosten für die Wartung, Lizenzen ... Die hohen Informatikosten belasten alle Gemeinden.

Die weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

Der Gemeindepräsident Willy Nägeli lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss

Das Budget 2018 mit einem unveränderten Steuerfuss von 68% wird mit grossem Mehr genehmigt.

10. Informationen, Teiländerung

Baureglement Fischingen: Einführung Abbau- und Deponiezone

Die Erläuterungen zu diesem Antrag sind in der Botschaft auf den Seite 52 und 53 abgedruckt.

Gemeindepräsident Willy Nägeli informiert, dass die Gesamtrevision von Zonenplan und Baureglement voraussichtlich frühestens an der Gemeindeversammlung im November 2018 abstimmungsreif sein wird. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die Einführung dieses Zonentyps in das bestehende Baureglement vorzuziehen.

Willy Nägeli eröffnet die Diskussion. Die Diskussion wird nicht benutzt.

Beschluss

Der Einführung des Zonentyps «Abbau- und

Deponiezone» (Art. 23a) im bestehenden Baureglement der Gemeinde Fischingen wird mit grossem Mehr zugestimmt.

11. Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1561, Oberwangen: Teilumzonung von Landwirtschaftszone zu Abbau- und Deponiezone

Die Erläuterungen zu diesem Antrag sind in der Botschaft auf den Seite 54 und 55 abgedruckt.

Gemeindepräsident Willy Nägeli weist darauf hin, dass dieses Traktandum sowie die Begründung in direktem Zusammenhang mit dem vorherigen Traktandum stehen.

Willy Nägeli eröffnet die Diskussion.

Ralph Baumann: Wird die Fläche Landwirtschaftszone, die umgezont wird kompensiert?

Gemeindepräsident Willy Nägeli: Die Abbau- und Deponiegebiete sind mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Im Gestaltungsplan wird nicht nur die Entnahme geregelt, sondern auch die Rekultivierung.

Die weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

Beschluss

Der Teilumzonung der Parzelle Nr. 1561 (Chele) in Oberwangen von der Landwirtschaftszone zur Abbau- und Deponiezone gemäss Art. 23a im Baureglement der Gemeinde Fischingen wird mit grossem Mehr zugestimmt.

12. Informationen, Umfrage und Schluss

Neujahrsapéro am 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018, 15.00 Uhr findet der Neujahrsapéro in der Hörnlihalle in Oberwangen

statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere die Neuzuzüger, sind herzlich eingeladen.

Umfrage

Die Umfrage wird nicht genutzt.

Vorstellung neue Homepage

Die Politische Gemeinde und die Volksschulgemeinde Fischingen haben im laufenden Jahr jeweils einen neuen responsiven Web-auftritt für ihre Gemeinde erarbeitet.

Gemeindeschreiberin Hedwig Schick gibt einen kurzen Einblick in die neue Homepage der Politischen Gemeinde Fischingen, welche heute aufgeschaltet wurde. Sie löst die alte Homepage aus dem Jahr 2006 ab. Im Anschluss stellt Schulleiter Daniel Leu kurz den neuen Auftritt der Volksschulgemeinde Fischingen vor.

Die Homepageverantwortlichen und Projekt-mitwirkenden der beiden Gemeinden erhalten von ihren Präsidenten ein Präsent für den Abschluss des Projektes.

Dank und Schluss

Gegen die Geschäftsführung der Gemeindeversammlung werden keine Einwände erhoben.

Gemeindepräsident Willy Nägeli dankt den Anwesenden für das Mitwirken und das Interesse an der Gemeindeversammlung. Einen besonderen Dank richtet er an die Volksschulgemeinde für das Gastrecht und an den Schulhausabwart für den besonderen Einsatz.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21.40 Uhr und lädt alle herzlich zum Apéro ein.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindepräsident:

Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin:

Hedwig Schick

Einbürgerung von Goce Trajcheski und Priska Trajcheska, Dussnang, mit den Töchtern Veronika und Stefani

Goce Trajcheski ist am 12.11.1972 in Ohrid (Mazedonien) geboren und dort aufgewachsen. Nach der schulischen Grundbildung absolvierte er von 1987 bis 1990 eine Ausbildung zum Maschinenmechaniker. Nach Abschluss des Militärdienstes arbeitete er von 1991 bis 1998 auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb und machte Gelegenheitsjobs. Nach seiner Eheschliessung mit Priska Trajcheska reiste er im Januar 1998 in die Schweiz ein. Zunächst arbeitete er auf einem Landwirtschaftsbetrieb und nahm temporäre Arbeiten an. Von 2000 bis 2009 war er Betriebsmitarbeiter bei der Firma Arbonia AG in Arbon. Seit 2009 steht er in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis bei der Swiss Caps AG in Kirchberg.

Priska Trajcheska, geb. 6.11.1979, lebt seit ihrer Geburt in der Schweiz. Sie ist in Niederhelfenschwil SG geboren und aufgewachsen und hat dort die obligatorische Schulzeit absolviert. Seit 2002 lebt sie in der Gemeinde Fischingen. Sie erlernte in Wil den Beruf Coiffeuse und übte ihn bis 2001 aus. Seit 2001 arbeitet sie in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis als Betriebsmitarbeiterin bei der Firma Swiss Caps AG in Kirchberg.

Die beiden Töchter Veronika Trajcheski, geb. 17.10.2002 und Stefani Trajcheski, geb. 10.09.2004, leben seit ihrer Geburt in Dussnang und besuchen die Sekundarschule in Oberwangen.

Die Einbürgerungswilligen erklären, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in Dussnang haben. Die Ehefrau und die Töchter sind in



der Schweiz geboren und fühlen sich hier zu Hause. Goce Trajcheski lebt seit 15 Jahren in der Schweiz und fühlt sich in der Gemeinde ebenfalls zu Hause. Die Gesuchsteller kennen die Schweizer Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche. Goce Trajcheski hat das Attest «Grundwissen über die Schweiz» bereits vorgelegt. Die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung liegt ebenfalls vor.

Der Gemeinderat unterstützt das Einbürgerungsgesuch und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Goce Trajcheski, Priska Trajcheska sowie die Töchter Veronika und Stefani in das Bürgerrecht der Gemeinde Fischingen aufzunehmen. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 1 800.–.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Goce Trajcheski, Priska Trajcheska sowie den Töchtern Veronika und Stefani, unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat, das Bürgerrecht der Gemeinde Fischingen zu erteilen.

Einbürgerung von Valentina Trajcheski, Dussnang



Valentina Trajcheski, ledig, mazedonische Staatsangehörige, ist am 25.12.1997 in Uzwil SG geboren und in Niederhelfenschwil SG aufgewachsen. Seit 2002 lebt sie mit ihrer Familie in der Gemeinde

Fischingen. Die Bewerberin besuchte die Primar- und Sekundarschule in Dussnang-Oberwangen. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte sie zunächst ein Praktikum und anschliessend eine Lehre zur Fachfrau Betreuung EFZ bei der KiTa Rumpelchischtä GmbH in Winterthur, die sie im Sommer mit Erfolg abgeschlossen hat. Seit Oktober 2017 arbeitet sie in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis als Gruppenleiterin bei ihrem Ausbildungsbetrieb KiTa Rumpelchischtä GmbH in Winterthur.

Valentina Trajcheski wünscht sich die Einbürgerung, weil sie in der Schweiz aufgewachsen ist und sich in der Gemeinde Fischingen zu Hause fühlt.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt. Valentina Trajcheski ist bereits im Besitz der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Der Gemeinderat unterstützt das Einbürgerungsgesuch und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Valentina Trajcheski in das Bürgerrecht der Gemeinde Fischingen aufzunehmen.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 1 000.–.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Valentina Trajcheski, unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat, das Bürgerrecht der Gemeinde Fischingen zu erteilen.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne präsentiert Ihnen der Gemeinderat den ersten Jahresabschluss nach HRM2. Die Umstellung hat auch auf den Inhalt und die Präsentation der Botschaft Auswirkungen. Die Jahresrechnung enthält die Bilanz (bisher Bestandesrechnung), die Erfolgsrechnung (bisher Laufende Rechnung), die Investitionsrechnung sowie neu die Geldflussrechnung. Bei der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zeigen wir in der Botschaft nur noch eine komprimierte Zusammenfassung, in der wir die wesentlichsten Fakten übersichtlich und lesefreundlich darstellen. Die Detailunterlagen zur Jahresrechnung sind auf unserer Homepage www.fischingen.ch publiziert und können im Onlineschalter heruntergeladen werden. Auf Wunsch dürfen Sie natürlich auch gerne die detaillierten Unterlagen während den Büroöffnungszeiten bei der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Fischingen an der Kurhausstrasse 31 in Dussnang abholen oder telefonisch bestellen (058 346 80 86).

Sämtliche Unterlagen zur Jahresrechnung sowie weitere Detailauswertungen sind ebenfalls auf der Homepage der Politischen Gemeinde Fischingen einzusehen oder können bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Im Praxisbetrieb nach der neuen Rechnungslegung HRM2 haben wir feststellen müssen, dass bei einzelnen Kontozuordnungen noch Anpassungen nötig waren. So kann es vorkommen, dass gewisse verbuchte Werte in einem andern Konto stehen als

ursprünglich budgetiert. Dafür bitten wir um Verständnis.

Die **Erfolgsrechnung 2017** schliesst bei einem Aufwand von CHF 5 440 409.46 und einem Ertrag von CHF 6 426 398.51 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 985 989.05 ab.

Budget:

Ertragsüberschuss	CHF	202 000.—
-------------------	-----	-----------

Rechnungsergebnis:

Ertragsüberschuss	CHF	985 989.05
-------------------	-----	------------

Ergebnis über Budget:	CHF	783 989.05
-----------------------	-----	------------

Zum vorliegenden Ergebnis trugen im Wesentlichen folgende Umstände bei:

- Minderaufwand sowie Mehrertrag im Bereich Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) CHF 275 000.—
- Mehrertrag im Bereich Allgemeine Gemeindesteuern CHF 201 500.—
- Minderaufwand sowie Mehrertrag im Bereich Gemeindestrassen CHF 133 800.—

Wir verweisen auf den Kommentar bei den Funktionen.

Die **Investitionsrechnung 2017** zeigt bei Ausgaben von CHF 854 900.75 und Einnahmen von CHF 578 454.20 eine Nettoinvestition von CHF 276 446.55. Budgetiert war eine solche von CHF 833 000.—.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

- 1. den Jahresbericht und die Rechnung 2017 zu genehmigen**
- 2. den Ertragsüberschuss von CHF 985 989.05 dem Eigenkapital zuzuführen.**

Um die Auswirkung des Antrags auf die Bilanz aufzuzeigen, wurde diese Verbuchung in der vorliegenden gedruckten Jahresrechnung bereits berücksichtigt.

Dies erfolgt selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Bilanz in CHF

		Bestand 31.12.2017	Bestand 01.01.2017
1	Aktiven	8 245 560	8 634 799
10	Finanzvermögen	4 922 668	5 224 090
100	Flüssige Mittel	1 545 724	1 948 993
101	Forderungen	956 151	855 690
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	14 116	23 959
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	2 120	1 240
107	Finanzanlagen	27 550	27 550
108	Sachanlagen Finanzvermögen	2 377 007	2 366 658
14	Verwaltungsvermögen	3 322 892	3 410 709
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2 299 048	2 241 729
144	Darlehen	395 590	470 920
146	Investitionsbeiträge	628 254	698 060
2	Passiven	8 245 560	8 634 799
20	Fremdkapital	4 917 093	6 320 848
200	Laufende Verbindlichkeiten Dritte	1 803 038	1 517 336
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	358 189	54 741
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	16 225	5 259
205	Kurzfristige Rückstellungen	37 821	27 404
206	Langfristige Verbindlichkeiten	2 500 000	4 577 947
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	201 820	138 161
29	Eigenkapital	3 328 467	2 313 951
290	Verpflichtung Spezialfinanzierung	823 185	795 067
291	Fonds	162 282	161 873
293	Vorfinanzierung	41 254	41 254
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	532 094	532 094
299	Bilanzüberschuss	1 769 652	783 663

Erfolgsrechnung nach Arten

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	CHF	CHF	CHF
30 Personalaufwand	1 411 775	1 437 500	1 397 254
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 548 840	1 819 900	2 091 358
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	288 934	326 100	747 632
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	66 383	2 500	92 534
36 Transferaufwand	1 973 956	2 119 700	2 079 654
37 Durchlaufende Beiträge	60 717	75 000	67 200
39 Interne Verrechnungen	35 627	98 400	9 688
Total betrieblicher Aufwand	5 386 232	5 879 100	6 485 320
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	3 185 105	3 010 700	3 645 409
41 Regalien und Konzessionen	48 667	41 700	46 985
42 Entgelte	1 504 247	1 269 100	1 575 476
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	36 814	87 700	139 716
46 Transferertrag	1 396 942	1 403 300	1 064 492
47 Durchlaufende Beiträge	63 099	75 000	67 200
49 Interne Verrechnungen	35 627	98 400	9 688
Total betrieblicher Ertrag	6 270 501	5 985 900	6 548 966
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	884 269	106 800	63 646
34 Finanzaufwand	54 178	43 700	27 035
44 Finanzertrag	154 703	138 900	110 403
Ergebnis aus Finanzierung	100 525	95 200	83 368
Operatives Ergebnis	984 794	202 000	147 014
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 195	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	1 195	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	985 989	202 000	147 014

Nettoaufwand nach Funktionen

	Rechnung 2017	Budget 2017
	CHF	CHF
0 Allgemeine Verwaltung	808 338	951 600
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	153 235	247 100
3 Kultur, Sport, Freizeit	56 802	77 000
4 Gesundheit	297 790	294 300
5 Soziale Sicherheit	655 534	930 800
6 Verkehr	837 901	978 900
7 Umweltschutz und Raumordnung	160 050	160 400
8 Volkswirtschaft	37 229	36 500
9 Finanzen und Steuern	– 3 992 868	– 3 878 600
Gewinn / Verlust (–)	985 989	202 000

Erfolgsrechnung nach Funktionen

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
0	Allgemeine Verwaltung				
0110	Legislative	48 034	0	52 600	0
0120	Exekutive	168 960	0	212 600	1 000
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	246 313	231 628	254 000	223 100
0220	Allgemeine Dienste, übrige	615 485	62 840	652 200	39 000
0291	Gemeindehaus	26 784	11 640	33 800	11 600
0292	Werkhof	13 360	11 627	41 900	36 700
0294	Feuerwehrdepots	7 437	300	16 500	600
	Total	1 126 373	318 035	1 263 600	312 000
	Nettoaufwand / Nettoertrag		808 338		951 600
		1 126 373	1 126 373	1 263 600	1 263 600

0120 – Exekutive

Das Projekt «eine Gemeinde – ein Werk» wurde sistiert. Demnach wurden dafür keine Budgetmittel eingesetzt.

Im Rechnungsjahr mussten kaum externe Fachexperten beigezogen werden.

0220 – Allgemeine Dienste, übrige

Das Budget für den Unterhalt der Software wurde nicht vollumfänglich benötigt. Geplante Module waren teilweise noch nicht einsatzfähig.

Aufgrund grösserer Bauvorhaben lagen die Baubewilligungsgebühren um CHF 26 500 über Budget.

0292 – Werkhof

Die Ersatzbeschaffung der Schliessanlage wurde nicht wie geplant vorgenommen. Dadurch reduzierten sich die internen Verrechnungen zu Lasten der Feuerwehrdepots (0294), des Zivilschutzes (1620), der Gemeindestrassen (6150) und der Wasserversorgung im Berggebiet (7101).

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung				
1400	Allgemeines Rechtswesen	176 390	63 476	194 800	43 500
1500	Feuerwehr (allgemein)	170 669	161 155	206 800	158 000
1610	Militärische Verteidigung	12 288	540	12 300	500
1620	Zivilschutz (allgemein)	52 720	34 100	65 900	34 200
1627	Regionaler Führungsstab	439	0	3 500	0
Total		412 506	259 271	483 300	236 200
Nettoaufwand / Nettoertrag			153 235		247 100
		412 506	412 506	483 300	483 300

1400 – Allgemeines Rechtswesen

Die Beiträge an die Regionale Berufsbeistandschaft Münchwilen (RBBM) lagen um über CHF 14 000 unter dem Budget. Zudem erhielten wir von den Mandanten via RBBM Entschädigungszahlungen von über CHF 27 000. Budgetiert waren CHF 5 000.

1500 – Feuerwehr

Der budgetierte Feuerwehrsold musste nicht ausgeschöpft werden. Ersatzbeschaffungen von Hydranten waren keine notwendig. Bei einem Brandfall musste die Feuerwehr Turbenthal beigezogen und mit CHF 9 100 entschädigt werden.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
3	Kultur, Sport, Freizeit				
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	9 040	0	30 000	0
3290	Übrige Kultur	39 063	0	40 000	0
3410	Sport	8 699	0	7 000	0
	Total	56 802	0	77 000	0
	Nettoaufwand / Nettoertrag		56 802		77 000
		56 802	56 802	77 000	77 000

3120 – Denkmalpflege und Heimatschutz

Geplante Beitragszahlungen an denkmalpflegerische Massnahmen konnten aufgrund von Verzögerungen bei den Bauherrschaften nicht im Rechnungsjahr ausgerichtet werden.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
4	Gesundheit				
4120	Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime	181 502	0	185 000	0
4210	Ambulante Krankenpflege	100 012	0	93 100	0
4310	Alkohol- und Drogenprävention	16 080	0	16 000	0
4340	Lebensmittelkontrolle	196	0	200	0
Total		297 790	0	294 300	0
Nettoaufwand / Nettoertrag			297 790		294 300
		297 790	297 790	294 300	294 300

4120 – Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime

Der Gemeindebeitrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um CHF 13 900 auf CHF 181 502, was CHF 67.72 pro Einwohner ergibt.

4210 – Ambulante Krankenpflege

Die Aufwendungen für die Spitex Tannzapfenland erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 10 500 auf CHF 97 752, was CHF 36.47 pro Einwohner ergibt.

Jahresrechnung 2017

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
5	Soziale Sicherheit				
5110	Krankenversicherung	88 635	34 862	55 000	25 000
5120	Prämienverbilligung	261 172	34 366	230 000	0
5310	Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	15 221	5 527	15 200	5 500
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	52 334	40 320	68 000	50 000
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	27 745	0	29 000	0
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	581 829	377 107	667 700	188 000
5730	Asylwesen	102 390	82 461	207 000	180 000
5790	Übrige Fürsorge	100 851	0	107 400	0
Total		1 230 177	574 643	1 379 300	448 500
Nettoaufwand / Nettoertrag			655 534		930 800
		1 230 177	1 230 177	1 379 300	1 379 300

5110 – Krankenversicherung

Zur Verhinderung von Verlustscheinen bei den Krankenkassen wurden mehr KVG-Prämienausstände übernommen als budgetiert. Zudem mussten die Wertberichtigungen auf diese Forderungen um rund CHF 15 000 erhöht werden.

5120 – Prämienverbilligung

Rund 77% der in der Funktion 5110 übernommenen Prämienausstände wurden aus Mitteln der Prämienverbilligung für die Aufhebung von Leistungsaufschüben zurückerstattet.

5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die Aufwendungen für Unterstützungen lagen um CHF 86 000 unter und die Rückvergütungen um CHF 189 000 über den Erwartungen. Dies ergibt einen Vorschlag von CHF 275 000.

5730 – Asylwesen

Im Jahre 2017 waren vier bei einem Soll-Bestand von neun Asylanträgen in unserer Zuständigkeit. Dementsprechend reduzierten sich die Aufwendungen und Erträge.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
6	Verkehr				
6150	Gemeindestrassen	1 038 879	259 992	1 136 700	224 000
6155	Hundewesen	16 685	27 809	18 100	24 000
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	68 025	0	68 500	0
6290	Öffentlicher Verkehr (allgemein)	27 313	25 200	26 600	23 000
	Total	1 150 902	313 001	1 249 900	271 000
	Nettoaufwand / Nettoertrag		837 901		978 900
		1 150 902	1 150 902	1 249 900	1 249 900

6150 – Gemeindestrassen

Die Aufwendungen für den Unterhalt von Strassen/Verkehrswegen lagen um über CHF 76 000 unter den Erwartungen, da einerseits die Sanierung des Strassenabschnittes Buhwil – Buomberg etwa CHF 30 000 günstiger kam als angenommen und andererseits keine unvorhergesehenen Kosten auf dem Gemeindestrassennetz entstanden. Der Unterhalt der Kommunalfahrzeuge lag über den Erwartungen.

Die Abschreibungen erfolgen nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 erst nach Fertigstellung des Bauwerks. Das Projekt Verlängerung des Trottoirs Haushaldenstrasse 1. Teil (Parkcafé bis Ende Parzelle Nr. 1213) war Ende Rechnungsjahr nicht abgeschlossen.

Arbeiten für Dritte und Grundeigentümerbeiträge an den Unterhalt von Strassen ergaben einen unerwarteten Mehrertrag.

Der Landverkauf ab Strassenparzelle Nr. 1502 (Haselweg) an die Bürgergemeinde Fischeningen ergab einen ausserordentlichen Ertrag von CHF 1 195.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
7	Umweltschutz und Raumordnung				
7101	Wasserversorgung im Berggebiet	130 236	130 236	190 500	190 500
7201	Abwasserbeseitigung	393 757	393 757	410 100	410 100
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	122 615	122 615	126 100	126 100
7410	Gewässerverbauungen	68 950	30 466	72 700	15 200
7500	Arten- und Landschaftsschutz	14 272	2 657	12 500	1 500
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	939	0	2 000	0
7710	Friedhof und Bestattung	52 251	6 667	59 200	2 500
7900	Raumordnung (allgemein)	63 428	0	33 200	0
	Total	846 448	686 398	906 300	745 900
	Nettoaufwand / Nettoertrag		160 050		160 400
		846 448	846 448	906 300	906 300

7101 – Wasserversorgung im Berggebiet

Von den für Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz budgetierten CHF 65 000 wurde die Reserve von CHF 50 000 für Unvorhergesehenes im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung Schurten nicht benötigt. Da Aufwendungen für den Wasserankauf und die Versorgungskosten für die Reservoirs und Pumpwerke ebenfalls unter den Erwartungen blieben, musste nicht eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung sondern konnte eine Einlage von CHF 12 826 getätigt werden.

7201 – Abwasserbeseitigung

Die ursprünglich geplante Sanierung des Pumpschachts in Schurten wurde nicht ausgeführt. Dadurch konnte statt der budgetierten Entnahme aus der Spezialfinanzierung eine Einlage von CHF 87 getätigt werden.

7301 – Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

Da die Aufwendungen für den Betrieb des Grüngutsammelplatzes CHF 11 200 unter und die Erträge der Entsorgungsgebühren 2017 CHF 4 800 über Budget liegen, kann statt der budgetierten Entnahme aus der Spezialfinanzierung eine Einlage von 15 205 getätigt werden.

7900 – Raumordnung (allgemein)

Aufgrund des kantonalen Vorprüfungsberichts zur Revision der Nutzungsplanung lagen die Honorarkosten für die Ingenieurarbeiten über den Erwartungen. Der Mitgliederbeitrag für «natürli Zürioberland.ch» (Pro Zürcher Berggebiet) in der Höhe von CHF 8 172 war nicht budgetiert.

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
8	Volkswirtschaft				
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	67 518	0	67 600	0
8121	Flurstrassen	81 933	81 933	49 600	49 600
8140	Landwirtschaftliche Produktions- verbesserungen Pflanzen	10 624	120	10 500	600
8200	Forstwirtschaft	14 279	7 208	6 900	10 000
8300	Jagd und Fischerei	38 751	47 287	39 000	41 700
8400	Tourismus	6 998	0	6 700	0
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	0	0	1 500	0
8600	Banken und Versicherungen	0	47 934	0	45 000
8790	Energie (allgemein)	1 608	0	1 600	0
	Total	221 711	184 482	183 400	146 900
	Nettoaufwand / Nettoertrag		37 229		36 500
		221 711	221 711	183 400	183 400

8121 – Flurstrassen

Die Mehrkosten für Flurstrasseninstandstellungen konnten mit den Beiträgen von Dritten aufgefangen werden.

8500 – Industrie, Gewerbe, Handel

Der Verein Wirtschaftsraum Südthurgau hat sich aufgelöst und es waren keine Beiträge mehr zu entrichten.

Jahresrechnung 2017

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
9	Finanzen und Steuern				
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	– 9 227	3 157 296	20 000	2 985 000
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0	493 120	0	625 000
9500	Übrige Ertragsanteile	2 766	301 388	5 000	263 200
9610	Zinsen	21 771	15 520	22 700	15 100
9631	Liegenschaft Frohsinnstrasse 3, Dussnang FV	82 361	119 174	37 900	72 000
9632	Übrige Grundstücke und Liegenschaften FV	31	3 158	100	3 200
9710	Rückverteilungen CO2-Abgabe	0	914	0	800
9999	Abschluss / Gewinn	985 989	0	0	0
Total		1 083 691	4 090 570	85 700	3 964 300
Nettoaufwand / Nettoertrag		3 006 879		3 878 600	
		4 090 570	4 090 570	3 964 300	3 964 300

9100 – Allgemeine Gemeindesteuern

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen lagen um CHF 105 800 und die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen um CHF 62 700 über Budget. Die Wertberichtigung Steuerguthaben konnte um CHF 12 500 reduziert werden und lag sogar höher als die tatsächlichen Verluste. Dadurch ergibt sich die Minusposition im Aufwand.

9300 – Finanz- und Lastenausgleich

Aufgrund der positiven Entwicklung der Finanzkennzahlen wurde der ausserordentliche Kantonsbeitrag nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden nicht mehr gewährt.

9500 – Übrige Ertragsanteile

Im Rechnungsjahr 2017 konnten wir über CHF 153 000 Grundstückgewinnsteuern verbuchen (Budget CHF 120 000).

9631 – Liegenschaft Frohsinnstrasse 3, Dussnang FV

Der Renovationsfonds wurde auf CHF 80 000 limitiert. Deshalb fliesst der Ertragsüberschuss von CHF 36 800 in das Ergebnis der Erfolgsrechnung.

Die Versicherungsleistungen aus einem Wasserschaden vom 31. Juli 2016 ergaben einen Ertrag von CHF 10 400.

Investitionsrechnung

		Rechnung 2017		Budget 2017	
		Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF	Ausgaben in CHF	Einnahmen in CHF
1500	Feuerwehr (allgemein)	62 854	17 456	0	0
	Zugfahrzeug Ford Ranger	62 854	17 456		
6150	Gemeindestrassen	448 061	466 314	797 000	451 500
	Ausbau Hofzufahrten Fischingen/Au	421 588	466 314	570 000	451 500
	Sanierung Schwalbenstrasse / Neubau Trottoir	7 395			
	Sanierung Aumühlestrasse 4. Teil	2 219			
	Sanierung Strasse Brand – Äussere Schwendi	– 3 741			
	Verlängerung Trottoir	13 601		227 000	
	Haushaldenstrasse 1. Teil				
	Sanierung Strasse Meiersboden	6 999			
7101	Wasserversorgung im Berggebiet	116 191	0	95 000	19 000
	Sanierung Reservoir Rotbühl	116 191		95 000	19 000
7201	Abwasserbeseitigung	202 554	44 684	479 000	117 500
	Erneuerung/Erweiterung RWK und MWK Aumühlestrasse 4. Teil	557			
	Umlegung Mischwasserkanalisation Kirchweg	107 407		193 000	
	Neubau Kanalisation	170			
	Untere Haushaldenstrasse				
	Überarbeitung Generelle Entwässerungsplanung GEP	94 420		286 000	
	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten (Anschlussgebühren)		44 684		117 500
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	25 241	50 000	50 000	0
	Unterflurbehälter	25 241	50 000	50 000	0
	Total Investitionsausgaben	854 901		1 421 000	
	Total Investitionseinnahmen		578 454		588 000
	Nettoinvestitionen		276 447		833 000
		854 901	854 901	1 421 000	1 421 000

Geldflussrechnung – Fonds «Flüssige Mittel»

	2017 CHF	2016 CHF
Veränderung vom 1.1.2017 zum 31.12.2017		
Geschäftsbereich		
Ertragsüberschuss ausgewiesen	985 989.05	
Einlage (+) Spezialfinanzierung im EK	29 569.08	
Einlage (+) Fonds im EK	36 813.66	
Entnahme (–) Fonds im EK	– 36 813.66	
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1 015 558.13	0
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	288 934.—	
Verzinsung Spezialfinanzierungen / Fonds im FK und EK	606.15	
Zunahme (+) / Abnahme (–) kurzfristige Rückstellungen – Bildung/Auflösung	10 417.20	
Geldfluss geschäftlich – vor Veränderung Guthaben und Verpflichtungen	1 315 515.48	0
Zunahme (–) / Abnahme (+) Forderungen (inkl. Veränderung WB)	– 100 460.87	
Zunahme (–) / Abnahme (+) Aktive Rechnungsabgrenzungen	9 843.10	
Zunahme (–) / Abnahme (+) Vorräte	– 880.—	
Zunahme (+) / Abnahme (–) Laufende Verbindlichkeiten	285 701.83	
Zunahme (+) / Abnahme (–) passive Rechnungsabgrenzung	10 965.79	
Zunahme (+) / Abnahme (–) Fonds im FK	62 010.50	
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (Cash Flow)	1 582 695.83	0

Geldflussrechnung – Fonds «Flüssige Mittel» (Fortsetzung)

	2017 CHF	2016 CHF
Veränderung vom 1.1.2017 zum 31.12.2017		
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Verwaltungsvermögen		
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Feuerwehr	– 45 397.55	
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Gemeindestrassen	18 253.—	
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Wasserversorgung Berggebiet	– 116 191.—	
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Abwasserbeseitigung	– 157 870.—	
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Abfallwirtschaft	24 759.—	
Investitionen (–) / (+) Desinvestition Darlehen	75 330.—	
Total Investitionen (–) / (+) Desinvestition Verwaltungsvermögen	– 201 116.55	0
Investitionen (–) / Desinvestition (+) Finanzvermögen		
Investition (–) / (+) Desinvestition Finanzvermögen – Sachanlagen	– 10 349.10	0
Total Investitionen (–) / Desinvestition (+) Finanzvermögen – Sachanlagen	– 10 349.10	0
Investition (–) / (+) Desinvestition Finanzvermögen – Finanzanlagen	0	
Total Investitionen (–) / Desinvestition (+) Finanzvermögen – Finanzanlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	– 211 465.65	0
Betrieblicher Kapitalüberschuss (Freier Cash Flow)	1 371 230.18	0
Finanzierungsbereich		
Zunahme (+) / Abnahme (–) kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	303 447.75	
Zunahme (+) / Abnahme (–) langfristige Finanzverbindlichkeiten	– 2 077 947.—	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	– 1 774 499.25	0
Veränderung Fonds Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	– 403 269.07	0
Nachweis Veränderung Fonds Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		
Anfangsbestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen – 01.01. GJ	1 948 993.46	
Endbestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen – 31.12. GJ	1 545 724.39	
Abnahme (–) Zunahme (+) Fonds Flüssige Mittel und krzfr. Geldanlagen	– 403 269.07	0
Kontrollrechnung Differenz Geldfluss	0	0

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB 131.21).

Die vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 festgelegte Aktivierungsgrenze liegt bei CHF 50 000. Der Gemeinderat hat den in der Verordnung § 8 empfohlenen Richtwert übernommen.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

Das bisherige Verwaltungsvermögen wurde nicht neu bewertet und wird über zehn Jahre linear abgeschrieben (Verordnung § 63).

Für das neue Verwaltungsvermögen gelten nachstehende Abschreibungssätze (gemäss Anhang der Verordnung):

Kategorien	Nutzungs- dauer	Abschreibungssatz linear
1 Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre	2,5 %
2 Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3,0 %
3 Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof usw.)	40 Jahre	2,5 %
4 Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2,5 %
5 Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2,0 %
6 Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10,0 %
7 Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge (Haustechnik)	8 Jahre	12,5 %
8 Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung usw.)	15 Jahre	6,6 %
9 Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25,0 %
10 Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20,0 %
11 Investitionsbeiträge		Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts
12 Anlagen im Bau		keine planmässige Abschreibung
13 Darlehen		
14 Beteiligungen, Grundkapitalien		

Eigenkapitalnachweis

	31.12.2017	01.01.2017	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
2900.10 Spezialfinanzierung Wasser im Berggebiet	– 54 194	– 67 020	12 826
2900.20 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	876 648	876 561	87
2900.10 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	730	– 14 475	15 205
2910.01 Forstreservfonds	82 282	81 873	409
2910.10 Renovationsfonds Frohsinnstrasse 3	80 000	80 000	0
2930.00 Vorfinanzierung Belaginstandstellung Haushaldenstrasse	41 254	41 254	0
2960.00 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	532 094	532 094	0
2999.00 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	783 663	783 663	0
2990.00 Jahresergebnis	985 989	0	985 989
Total Eigenkapital	3 328 466	2 313 950	1 014 516

Rückstellungsspiegel

	31.12.2017	01.01.2017	Veränderung
	Buchwert CHF	Buchwert CHF	CHF
2050.00 Kurzfristige Rückstellung aus Mehrleistungen Personal	37 821	27 404	10 417
Total Rückstellungen	37 821	27 404	10 417

Beteiligungsspiegel

Organisation	Rechtsform	Tätigkeitsbereich	Konto	Anteil der Gemeinde	Buchwert 31.12.2017
Frauenfeld-Wil-Bahn AG	Aktiengesellschaft	öffentlicher Verkehr	1070.01	500 Aktien à CHF 1.—	500.—
natürli züri-oberland ag	Aktiengesellschaft	Handel regionaler Produkte aus Land- und Milchwirtschaft	1070.02	5 Aktien à CHF 1 000.—	5 000.—
Abraxas-VRSG Holding AG	Aktiengesellschaft	IT-Anbieterin und Beratungsunternehmen für öffentliche Verwaltungen	1070.03	25 Aktien à CHF 400.—	10 000.—
BUS Ostschweiz AG	Aktiengesellschaft	öffentlicher Verkehr	1070.04	1 Aktie à CHF 50.—	50.—
Gen. Regionales Pflegeheim Tannzapfenland	Genossenschaft	Betreiben des Alterszentrums für die Region Hinterthurgau	1070.21	5 Anteilscheine à CHF 100.—	500.—
Gen. für Personalvermittlung	Genossenschaft	Unterstützung Vermittlung von Arbeitslosen für Dauerstellen und Temporäreinsätze	1070.22	8 Anteilscheine à CHF 1 000.—	8 000.—
Gen. Skilift Oberwangen	Genossenschaft	Bau, Betrieb und Unterhalt der Skiliftanlage mit Pistenbeleuchtung	1070.23	25 Anteilscheine à CHF 100.—	2 500.—
Gen. REGI Die Neue	Genossenschaft	Herausgabe einer regionalen Zeitung	1070.24	2 Anteilscheine à CHF 500.—	1 000.—

Gewährleistungsspiegel

Name und Sitz der Einheit / Organisation	Art der Gewähr- leistung	Beschluss Behörde	Verfall	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Angaben zu den gesicherten Leistungen
keine					

Anlagespiegel 2017

Konto	Anlage	Stand 01.01. CHF	Zugänge CHF	Abgänge CHF	Stand 31.12. CHF	Abschreib. CHF	Buchwert CHF
	Darlehen	69 360	0	8 670	60 690	0	60 690
1442.01	Darlehen Gen. Regionales Pflegeheim Tannzapfenland	69 360	0	8 670	60 690	0	60 690
	Investitionsbeiträge	698 060	0	0	698 060	69 806	628 254
1466.01	Sanierung Schliessanlage Bruggis HRM1 (bis 31.12.2016)	122 880	0	0	122 880	12 288	110 592
1466.02	Güterzusammenlegung Schurten HRM1 (bis 31.12.2016)	575 180	0	0	575 180	57 518	517 662
	Sachanlagen Finanzvermögen	2 366 658	10 427	78	2 377 007	0	2 377 007
1080.00	Acker/Wiese/Weide «Dussligerfeld»	3 000	0	0	3 000	0	3 000
1080.80	Grundstücke im Landkreditkonto «Schäfliwiese»	863 658	10 427	78	874 007	0	874 007
1084.00	Mehrfamilienhaus Frohsinnstrasse 3	1 250 000	0	0	1 250 000	0	1 250 000
1084.01	Scheune und Acker/Wiese/Weide «Moos»	250 000	0	0	250 000	0	250 000
	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2 236 535	514 655	487 511	2 263 679	219 128	2 044 551
1401.00	Strassen / Verkehrswege HRM1 (bis 31.12.2016)	1 864 866	7 395	0	1 872 261	187 226	1 685 035
1402.00	Wasserbau HRM1 (bis 31.12.2016)	71 178	0	0	71 178	7 118	64 060
1403.00	Tiefbauten allg. Haushalt (Zivilschutzbauten)	9	0	0	9	0	9

1404.00	Gemeindehaus HRM1 (bis 31.12.2016)	108 674	0	0	108 674	10 867	97 807
1405.00	Waldungen	6	0	0	6	0	6
1406.00	Mobilien allg. Haushalt	1	0	0	1	0	1
1406.20	Kommunalfahrzeug Meili HRM1 (bis 31.12.2016)	108 902	0	0	108 902	10 890	98 012
1406.30	Mobilien Feuerwehr HRM1 (bis 31.12.2016)	1	0	0	1	0	1
1406.31	Ford Ranger DK Pick-up (Zugfahrzeug Feuerwehr)	0	62 854	17 456	45 398	3 027	42 371
1407.01	Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege	82 898	444 406	470 055	57 249	0	57 249
Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)		5 195	343 987	94 684	254 498	0	254 498
1403.11	Wasserreservoirs Wasser im Berggebiet	8	0	0	8	0	8
1403.12	Abwasserpumpwerke	1	0	0	1	0	1
1403.13	Grüngutsammelplatz	1	0	0	1	0	1
1407.13	Anlagen im Bau, Tiefbauten	2 469	133 376	94 684	41 161	0	41 161
1407.14	Anlagen im Bau, Hochbauten (Reservoir Rotbüel)	0	116 191	0	116 191	0	116 191
1407.17	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen (GEP)	2 716	94 420	0	97 136	0	97 136
Total		5 375 808	869 069	590 943	5 653 934	288 934	5 365 000

Finanzkennzahlen

Hinweis

Die Finanzkennzahlen 2013–2016 basieren auf der Rechnungslegung nach HRM1. Die Finanzkennzahlen 2017 wurden erstmals auf der Grundlage von HRM2 ermittelt. Ein direkter Vergleich aller Kennzahlen ist nicht aussagekräftig.

Selbstfinanzierungsgrad

2013	2014	2015	2016	2017
68%	42%	28%	127%	472%
Aussage	Anteil der Nettoinvestitionen, welcher aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.			
Richtwerte	> 100% mittel-/langfristig anzustreben 70% – 100% volkswirtschaftlich verantwortbar < 70% grosse Neuverschuldung Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.			
Erläuterung	Verzögerungen in und Verschiebungen von verschiedenen Projekten führten zu diesem ausserordentlich hohen Selbstfinanzierungsgrad.			

Selbstfinanzierungsanteil

2013	2014	2015	2016	2017
9%	9%	7%	13%	21%
Aussage	Er zeigt auf, welcher Anteil des Finanzertrages für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt worden ist.			
Richtwerte	> 20% gut 10% – 20% mittel < 10% schlecht Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.			
Erläuterung	Verzögerungen in und Verschiebungen von verschiedenen Projekten führten zu diesem ausserordentlich hohen Selbstfinanzierungsanteil.			

Bilanzsituation

2013	2014	2015	2016	2017
24%	20%	13%	15%	56%
Aussage	Sie zeigt auf, wie viele Prozente das Eigenkapital im Vergleich zur Steuerkraft ausmacht. Das Eigenkapital ist die Reserve um zukünftige Aufwandüberschüsse zu decken.			
Richtwerte	> 50% hohes Eigenkapital 20% – 50% ausreichend (ideal) < 20% knappes Eigenkapital			
Erläuterung	Ende 2016 verfügten die 49 HRM1-Gemeinden im Kanton Thurgau über eigene Mittel im Umfang von 48 Steuerprozenten, die 31 HRM2-Gemeinden über 103 Steuerprozentente. Der markante Anstieg basiert einerseits auf der neuen Definition bzw. Berechnung vom Eigenkapital nach HRM2 und andererseits auf dem positiven Rechnungsabschluss 2017.			

Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner

2013	2014	2015	2016	2017
1 556	1 605	1 654	1 759	1 730

Aussage Lokales Ressourcenpotenzial

Richtwerte Orientierung am jeweiligen kantonalen Mittelwert

Erläuterung Die Steuerkraft pro Einwohner liegt weiterhin unter dem kantonalen Mittelwert von CHF 1 985 (Stand 2016).

Nettoschuld (-) / Nettovermögen (+) pro Einwohnerin und Einwohner

2013	2014	2015	2016	2017
221	- 83	- 491	- 417	2

Aussage Die Nettoschuld dient als Gradmesser für die Verschuldung.

Richtwerte
 < CHF 1 000 kleine Verschuldung
 CHF 1 000 – 3 000 mittlere Verschuldung
 CHF 3 000 – 5 000 grosse Verschuldung
 > CHF 5 000 kaum tragbare Verschuldung

Erläuterung Dank des guten Rechnungsergebnisses liegt nun das realisierbare Finanzvermögen höher als das Fremdkapital.

Investitionsanteil

2013	2014	2015	2016	2017
21 %	22 %	27 %	16 %	15 %

Aussage Aktivität im Bereich der Investitionen

Richtwerte
 > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit
 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit
 < 10 % schwache Investitionstätigkeit

Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.

Erläuterung Der Investitionsanteil liegt im kantonalen Durchschnitt von 15 % (Stand 2016).

Anhang zur Jahresrechnung 2017

Gemäss Reglement über das Landkreditkonto (1080.80) wird wie folgt Rechenschaft abgelegt:

Kaufdatum	Parz.Nr.	Schäfliwiese	Kaufpreis	Buchwert
14.06.2007	138	6 418 m ² Feld/Trafostation		
14.06.2007	314	1 827 m ² Wiesen/Feld		
		8 245 m ²	CHF 550 000.—	CHF 561 953.80
14.06.2007	314	1 471 m ² Feld	CHF 95 615.—	CHF 97 710.—
Buchwert per 31.12.2007				CHF 659 663.80
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2008				CHF 682 413.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2009				CHF 705 063.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2010				CHF 727 713.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2011				CHF 750 363.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2012				CHF 773 013.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2013				CHF 795 663.80
		Jucker Werner, Pachtzins Wiese		CHF – 100.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2014				CHF 818 313.80
		Meile Karl und Samuel, Pachtzins Wiese		CHF – 78.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2015				CHF 840 985.80
		Meile Karl und Samuel, Pachtzins Wiese		CHF – 78.—
		Verzinsung Festdarlehen		CHF 22 750.—
Buchwert per 31.12.2016				CHF 863 657.80
		Meile Karl und Samuel, Pachtzins Wiese		CHF – 78.—
		Verzinsung		CHF 10 427.10
Buchwert per 31.12.2017				CHF 874 006.90

Bauabrechnung

Sanierung Schwalbenstrasse und Neubau Trottoir Vogelsang–Oberwangen

Teilobjekt	Kosten- voranschlag	Abrechnungs- betrag	Abweichung in CHF	Abweichung in %
Strassensanierung / Neubau Trottoir	766 000.—	603 998.—	– 162 002.—	– 21.15
Strassenbeleuchtung	78 000.—	56 047.50	– 21 952.50	– 28.14
Werterhalt Kanalisation	46 000.—	32 042.55	– 13 957.45	– 30.34
Total	890 000.—	692 088.05	– 197 911.95	– 22.24

Begründung Minderkosten:

- Sehr günstiges Unternehmer-Pauschalangebot (19 % Rabatt)
- Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wurden steilere Einschnittböschungen mit weniger Geländeabtrag erstellt.
- Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wurden drei Kandelaber weniger erstellt.
- Es mussten weniger Laufmeter Entwässerungsleitungen ersetzt werden.

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von CHF 197 911.95 am 17. Januar 2018 genehmigt.

Revisionsbericht zuhanden der Gemeindeversammlung

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 der PG Fischingen

Als Rechnungsprüfungskommission sind wir beauftragt, die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) der Politischen Gemeinde Fischingen für das per 31.12.2017 abgeschlossene Geschäftsjahr zu prüfen. In Folge der Umstellung der Rechnungslegung von HRM1 auf HRM2 per 1. Januar 2017 ist auch die Prüfung der einmalig erfolgenden Bilanzanpassung (Neubewertung) und des Bilanzanpassungsberichts Inhalt unseres Auftrages.

Die eigentliche Prüfung der Jahresrechnung und des Bilanzanpassungsberichts wurde in Anwendung von Artikel 44 der Gemeindeordnung wiederum durch die professionelle Revisionsgesellschaft, Fey Audit & Consulting AG, St. Gallen, durchgeführt. Die Rechnungsprüfungskommission hat sich auf die Prüfung der Verwaltungstätigkeit konzentriert.

Für die Jahresrechnung und den Bilanzanpassungsbericht ist der Gemeinderat verantwortlich, während die Fey Audit & Consulting AG die Aufgabe hat, diese zu prüfen und zu beurteilen.

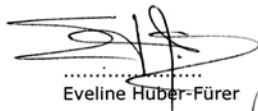
Die Prüfung der Fey Audit & Consulting AG erfolgte nach anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Sie prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnung anhand von Stichproben. Ferner beurteilte sie die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Die Bewertungsentscheide wurden sowohl für die Überführung der Rechnung von HRM1 auf HRM2 per 1. Januar 2017 als auch für die Schlussbilanz per 31.12.2017 beurteilt und geprüft. Die Fey Audit & Consulting AG ist der Auffassung, dass ihre Prüfung eine ausreichende Grundlage für deren Urteil bildet.

Gemäss Beurteilung der Fey Audit & Consulting AG entsprechen die Überführung der Rechnungslegung von HRM1 auf HRM2, die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen. Wir als Rechnungsprüfungskommission schliessen uns dieser Beurteilung an.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung 2017 und den Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2017 zu genehmigen.

8374 Dussnang, 28. März 2018

Die Rechnungsprüfungskommission:



Eveline Huber-Fürer



Gerda Koller



Thomas Bürgi



Marco Ferigutti

Totalrevision Gemeindeordnung

Mit dieser Botschaft unterbreitet Ihnen der Gemeinderat eine total revidierte Gemeindeordnung. Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2002. Seither hat es keine Anpassungen gegeben.

Die Gemeindeordnung ergänzt das kantonale Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Politischen Gemeinden autonom geregelt werden können. Sie legt die wichtigsten Kompetenzen und Handlungsgrundsätze der Behörde fest.

An seiner Klausurtagung im Sommer 2017 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Gemeinderäten und der Gemeindeschreiberin, eingesetzt, um die Gemeindeordnung zu revidieren. Die Arbeitsgruppe hat bei der Revision sämtliche Artikel überprüft und die Systematik hinterfragt und somit eine Totalrevision durchgeführt. Der Gemeinderat hat am 25.01.2018 und 21.03.2018 die total revidierte Gemeindeordnung beraten.

Nach der 1. Lesung am 25.01.2018 erfolgte die Vorprüfung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft. Gleichzeitig wurden die Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission zur Vernehmlassung eingeladen. Die Gemeindeordnung stiess in der Vernehmlassung auf positives Echo. Die Rückmeldungen aus dem Vorprüfungsbericht und der Vernehmlassung hat der Gemeinderat am 21.03.2018 in einer 2. Lesung nochmals beraten und die Schlussfassung zu Handen der Gemeindeversammlung vom 12.06.2018 verabschiedet.

Die neue vorliegende Gemeindeordnung soll den gestiegenen Anforderungen an die Politik und Verwaltung, schneller und flexibel zu handeln, Rechnung tragen.

Reduktion des Gemeinderates von sieben auf fünf

Mit Beginn der Legislatur 2015–2019 hat der Gemeinderat eine Geschäftsleitung eingeführt und sich für eine klare Trennung der strategischen und operativen Aufgaben ausgesprochen. Durch die Einführung einer Geschäftsleitung kann sich der Gemeinderat vermehrt auf seine strategischen Aufgaben konzentrieren. Er bleibt weiterhin in der Verantwortung für die Gemeindeangelegenheiten. Diese Neuorganisation wird nun in der neuen Gemeindeordnung verankert. Gleichzeitig wird die Anzahl der Gemeinderäte von sieben auf fünf reduziert.

Weitere hervorzuhebende Änderungen

- Komplettierung der Gemeindeorgane und ihre Aufgaben
- Wichtige Sachgeschäfte werden der Urnenabstimmung unterstellt
- Stille Wahl für die Geschäftsprüfungskommission
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates
- Erweiterung der bisherigen Rechnungsprüfungskommission zu einer Geschäftsprüfungskommission
- Verzicht auf Suppleanten beim Wahlbüro und bei der Geschäftsprüfungskommission

Auf den Seiten 41 bis 61 finden Sie die synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung. In der Spalte «Bemerkungen» finden Sie ergänzende Informationen zur Anpassung. Verständlicher und lesefreundlicher ist die separate neue Fassung auf den Seiten 62 bis 70.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der vorliegenden Gemeindeordnung zuzustimmen.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fischingen

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt Änderungen der bisherigen Bestimmungen dar.
- Änderungen werden in blauer Schrift dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen usw.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

Bisher	Neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	1. Grundsätze und Aufgaben	
Art. 1 Gebiet Die Gemeinde Fischingen (in der Folge Gemeinde genannt) bildet innerhalb ihrer durch die Grundbuchpläne festgesetzten Grenzen eine politische Gemeinde im Sinne von § 57 der thurgauischen Kantonsverfassung.	Art. 1 Gebiet Die Gemeinde Fischingen (in der Folge Gemeinde genannt) bildet innerhalb ihrer durch die Grundbuchpläne festgesetzten Grenzen eine Politische Gemeinde im Sinne von § 57 der Verfassung des Kantons Thurgau.	
Art. 2 Aufgaben Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen (in der Folge wird die männliche Form verwendet). Sie erfüllt die eigenen und die ihr vom Kanton oder Bund übertragenen Aufgaben. Sie arbeitet mit anderen Gemeinden und mit dem Kanton zusammen. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.	Art. 2 Aufgaben 1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. 2 Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. 3 Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton. 4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch: a. Zweckverbänden beitreten; b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen; c. sich an Unternehmen beteiligen; d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.	vgl. § 37 GemG, § 61 KV

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Gemeindewappen Das Wappen der Gemeinde Fischingen zeigt zwei silbergraue Fische auf blauem Grund, in entgegengesetzter Richtung schwimmend.	Art. 3 Gemeindewappen Das Wappen der Gemeinde Fischingen zeigt zwei silbergraue Fische auf blauem Grund, in entgegengesetzter Richtung, der obere nach rechts schwimmend.	
	2. Organisation der Gemeinde	
Art. 4 Organe Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten; b) der Gemeinderat; c) die Rechnungsverprüfungskommission; d) die übrigen Kommissionen; e) das Wahlbüro	Art. 4 Organe Die Organe der Gemeinde sind: a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ; b. der Gemeinderat; c. der Gemeindepräsident; d. die Geschäftsprüfungskommission; e. das Wahlbüro; f. die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis; g. die Gemeindeverwaltung.	
Art. 5 Amtsdauer Die Amtsdauer der gewählten Organe und der Beamten beträgt vier Jahre.	Art. 5 Amtsdauer Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.	
Art. 6 Ausstand Mitglieder eines Organs, Beamte, Angestellte und Funktionäre haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares eigenes Interesse haben.	Art. 6 Ausstand 1 Es gelten die Ausstandsregeln gemäss Verwaltungsverhaltensgesetz. 2 Ist der Ausstand eines Mitglieds des Gemeinderates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen.	vgl. § 7 VRG
Art. 7 Amtsgeheimnis Behörden, Kommissionsmitglieder, Gemeindepersonal und Funktionäre sind im Rahmen der Gesetzgebung an das Amtsgeheimnis gebunden.	Art. 7 Amtsgeheimnis Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis nach § 15 der Kantonsverfassung.	
Art. 8 Informationen Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Art. 8 Informationen Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	
Art. 9 Publikationen Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.	Art. 9 Publikationen Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	3. Ausübung der politischen Rechte 1 Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. 2 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a. den Gemeindepräsidenten; b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c. die Geschäftsprüfungskommission; d. das Wahlbüro. 3 Die Wahlen gemäss lit. c. und d. erfolgen in Anwendung von § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht in Stiller Wahl. Der Gemeinderat regelt das Verfahren. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über: a. neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über CHF 1 000 000, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist; b. neue, jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Ertragsausfälle über CHF 100 000.	bisher: Art. 16 und 17 neu: Abs. 3 sieht auch für die GPK die Stille Wahl vor. bisher Kompetenz Gemeindeversammlung; Höhere demokratische Legitimation durch Urnenabstimmung. lit. b.: Anpassung an Begrifflichkeiten HRM2 Erfolgsrechnung
	Art. 11 Fakultatives Referendum 1 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über Ausgaben des Gemeinderates gemäss Art. 22 Abs. 2. 2 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. 3 Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit zu orientieren. Die Referendumsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage und dauert 30 Tage. 4 Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Referendumsbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.	Zusammenführung bisherige Art. 19–21

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 12 Initiative ¹ Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen. Ein Initiativbegehren auf Änderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden. ² Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und hat eine Rückzugsklausel zu enthalten. Es darf nur einen Gegenstand umfassen. Es ist bei der Gemeindkanzlei schriftlich anzumelden und nach der Veröffentlichung innert drei Monaten mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen. Eine Initiative muss von mindestens <u>einem Fünftel der Stimmberechtigten</u> unterschrieben sein. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. ³ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Initiative gültig zustande gekommen ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Abstimmung zurückgezogen werden. Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Initiativbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.	Zusammenführung bisherige Art. 22–24 vgl. § 13 GemG Erhöhung von 10% auf 20%. Weitreichende Begehren sollen ein Anliegen von möglichst vielen Stimmberechtigten sein. (höhere Hürde)
	II. Die Stimmberechtigten Art. 10 Grundsatz/Verfahren Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften die Urnenabstimmung oder Urnenwahl verlangen. Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Grundsatz siehe Art. 10, Abs. 1
	4. Die Gemeindeversammlung	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung ¹ Finanzielle Befugnisse: a. Genehmigung des Budgets; b. Genehmigung des Steuerfusses; c. Genehmigung der Jahresrechnung; d. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen oder über die das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist. ² Rechtsetzende Befugnisse: a. die Gemeindeordnung; b. das Baureglement und der Zonenplan; c. allgemeinverbindliche Reglemente. ³ Allgemeine Befugnisse: a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts; c. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; d. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.	bisher Art. 14 lit. d.: bisher Urne, neu GV

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 11 Einberufung durch Stimmberechtigte Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens durchzuführen.	Art. 14 Einberufung 1 Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: a. zur Budgetgemeindeversammlung spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres; b. zur Rechnungsgemeindeversammlung spätestens bis Ende Juni des nächsten Jahres; c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen; d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen. 2 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft	lit d.: Erhöhung von 10% auf 20% vgl. § 96 StWG Frist: 6 Monate nach Einreichung Unterschriftenlisten bisher: Art. 12 vgl. § 6 GemG
Art. 12 Einberufungsfrist Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft.		neu: Art. 11, Abs. 2
	Art. 15 Informationsveranstaltungen Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen einberufen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 13 Anträge ausserhalb der Traktandenliste Anträge, welche nicht traktandierte Geschäfte betreffen, gehen zur Prüfung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mehrheitlich als erheblich erklärt werden. Bei Erheblichkeit hat der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.	Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden. 2 Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.	Zeitraum zur Beurteilung durch den Gemeinderat wurde verlängert.
Art. 14 Offene und geheime Abstimmung Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung über: a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; b) den Erlass und die Änderung der allgemein-verbindlichen Reglemente und der Gebührentarife; c) die Genehmigung des Voranschlages mit Festlegung des Steuerfusses; d) Ausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nach Art. 35 übersteigen; e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; f) den Beitritt zu Zweckverbänden; g) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind. Die geheime Abstimmung erfolgt, wenn gesetzliche Bestimmungen sie erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt.	Art. 17 Abstimmungen 1 Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen. 2 Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt. 3 Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. 4 Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.	
Art. 15 Protokollgenehmigung Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.	1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. 2 Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben. 3 Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Urnenwahl, Urnenabstimmungen		
Art. 16 Urnenwahl Die Stimmberechtigten wählen an der Urne a) den Gemeindevorstand; b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c) die Rechnungsprüfungskommission; d) das Wahlbüro. Die Wahlen gemäss lit. d) erfolgen in Anwendung von § 33 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht in Stiller Wahl. Der Gemeinderat regelt das Verfahren.		neu: Art. 10
Art. 17 Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über: a) die Referendumsvorlagen gemäss Art. 19; b) die Initiativbegehren gemäss Art. 22. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 14 an der Urne abgestimmt werden.		neu: Art. 10
Information		
Art. 18 Stellungnahme des Gemeinderates Der Gemeinderat erläutert und begründet die Sachvorlagen in Berichten und Botschaften, welche den Stimmberechtigten fristgemäss zugestellt werden.	Wird aufgehoben.	Der Begriff «Botschaft» in Art. 14, Abs. 2 beinhaltet die Erläuterungen und Begründungen zu den Sachgeschäften.
Fakultatives Referendum		
Art. 19 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über Ausgaben des Gemeinderates gemäss Art. 35 Abs. 2.		neu: Art. 11
Art. 20 Zustandekommen Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.		neu: Art. 11

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 21 Verfahren Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit zu orientieren. Die Referendumsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage und dauert 30 Tage. Im übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Referendumsbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.		neu: Art. 11
Initiative		
Art. 22 Inhalt Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmbürger liegen. Ein Initiativbegehren auf Änderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.		neu: Art. 12
Art. 23 Form Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und hat eine Rückzugsklausel zu enthalten. Es darf nur einen Gegenstand umfassen. Es ist bei der Gemeindkanzlei schriftlich anzumelden und nach der Veröffentlichung innert drei Monaten mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen. Eine Initiative muss von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben sein. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.		neu: Art. 11

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 24 Verfahren Der Gemeinderat entscheidet, ob die Initiative gültig zustande- gekommen ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Abstimmung zurückgezo- gen werden. Im übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Initiativbegehren nach der kantona- len Gesetzgebung.		neu: Art. 12
III. Die Gemeindebehörden	5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	
Der Gemeinderat	A. Der Gemeinderat	
Art. 25 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindeamann.	Art. 19 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsit- zendem und weiteren vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.	Reduktion von sieben auf fünf Gemeinderäte, infol- ge strategischer und ope- rativer Aufgabenteilung. 2015 hat der Gemeinde- rat eine Geschäftsleitung eingeführt.
Art. 26 Gemeindeamann Der Gemeindeamann leitet die Gemeindeversammlung und die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Eriedigung der antlischen Geschäfte.		neu: Art. 28
Art. 27 Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemein- deamanns, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.		neu: Art. 23
	Art. 20 Organisation 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. 2 Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäf- te in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgren- zung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident, Kommissionen, Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung. 3 Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat be- schliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 28 Kollektivunterschrift Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Der Gemeindevorstand und der Gemeindevorstand führen für den Gemeinderat die rechtsverbindliche Unterschrift.		neu: Art. 28 und 37, Ziffer d.
Art. 29 Information Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.		neu: Art. 8
Art. 30 Organisation der Gemeindeverwaltung Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Personen, Kommissionen und Ämter. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.		neu: Art. 20
Art. 31 Vollzug Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie für die Ausführung der von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben.		neu: Art. 21
Art. 32 Haushaltführung/Jahresbericht Der Gemeinderat führt den Gemeindehaushalt und berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit.		aufgehoben vgl. § 22 GemG enthalten neu in Art. 21
Art. 33 Wahlen Der Gemeinderat wählt: a) den Vize-Gemeindevorstand; b) die Beamten, Angestellten und Funktionäre; c) die Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.		neu: Art. 21

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 34 Weitere Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für die: a) Festlegung der Gebührentarife im Rahmen reglementarischen Grundsätze; b) Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre; c) Handhabung der Feuer- und Flurpolizei; d) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel; e) Beschlussfassung über andere gesetzliche Geschäfte; f) Prozessführung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen; g) Übernahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz	Art. 21 Aufgaben 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und die gesamte Gemeindeverwaltung. 2 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt Reglemente und Weisungen, sofern sie nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung sind. 3 Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für a. die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten, b. die Anstellungsbedingungen und den Stellenplan des Gemeindepersonals, c. die Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten und des Gemeindevorschreibers, d. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 35 Finanzkompetenzen Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse für: a) einmalige Ausgaben von 1% des Steuerertrages à 100% pro Jahr; b) wiederkehrende Ausgaben in gleicher Angelegenheit von 1/2 % des Steuerertrages à 100% pro Jahr; c) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde; d) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken über das Landkreditkonto bis CHF 750 000, gemäss separatem Reglement. e) Dem fakultativen Referendum unterstehen Ausgaben über den Kompetenzbereichen gemäss lit. a) und b) bis CHF 200 000 sowie gemäss lit. d).	Art. 22 Finanzkompetenzen 1 Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene und nicht gebundene a. einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 2% des Steuerertrages à 100% pro Jahr, b. jährlich wiederkehrende Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 1% des Steuerertrages à 100% pro Jahr, c. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde. 2 Ausgaben über dem Kompetenzbereich gemäss lit. a. und b. bis CHF 200 000 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11. 3 Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über das Landkreditkonto bis CHF 1 000 000, gemäss separatem Reglement.	Die Finanzkompetenzen wurden erhöht, damit der Gemeinderat handlungsfähig bleibt. (1% Steuerertrag = CHF 46 300)
	Art. 23 Einberufung der Sitzungen 1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. 2 Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen. 3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Art. 24 Abstimmungen 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. 3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenten. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. 4 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.	bisher: Art. 27

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 25 Dringliche Geschäfte Geschäfte, die eine sofortige Eriedigung erfordern, hat der Gemein- depräsident von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüg- lich zu orientieren.	
	Art. 26 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.	
	Art. 27 Amtspflichtverletzung 1 Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären wäh- rend der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. 2 Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.	
	B. Der Gemeindepräsident	
	Art. 28 Befugnisse und Pflichten 1 Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten: a. Er übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Ge- meindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind. b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. c. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz. d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde. e. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.	Der Gemeindepräsident war in der bisherigen Gemeindeordnung nicht als Organ der Gemeinde aufgeführt.

Bisher	Neu	Bemerkungen
	C. Geschäftsprüfungskommission Art. 29 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Die bisherige Rechnungsprüfungskommission wird aufgrund ihrer Kompetenzen zur Geschäftsprüfungskommission. Verzicht auf Suppleanten
	Art. 30 Aufgaben 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der Gemeinde sowie die Buchhaltung in formeller und materieller Hinsicht. 2 Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet. 3 Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag. 4 Sie kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.	bisher: Art. 42–46 Inhaltliche Anpassung gemäss § 58 RRV Rechnungswesen der Gemeinden

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 31 Rechnungsprüfung durch Dritte 1 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen. 2 Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit. Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.	
	Art. 32 Berichterstattung Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.	
	D. Das Wahlbüro	
	Art. 33 Zusammensetzung 1 Das Wahlbüro besteht aus a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident, b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar, c. zehn Urnenoffizianten. 2 Für besondere Urnengänge kann das Wahlbüro erweitert werden.	bisher: Art. 39 Verzicht auf Suppleanten
	Art. 34 Aufgaben 1 Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. 2 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	bisher: Art. 40, 41

Bisher	Neu	Bemerkungen
Die Kommissionen Art. 36 Zusammensetzung Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren stimmberechtigten Einwohnern. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.	E. Die Kommissionen Art. 35 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte 1 Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzungsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen. 2 Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen. 3 Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen. 4 Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	
Art. 37 Präsidium Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.		
Art. 38 Aufgaben Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richten sich ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien des Gemeinderates.		neu: Art. 35
	F. Die Gemeindeverwaltung	
	Art. 36 Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung führt die Gemeinde operativ. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung und den Vorsitz. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.	Neu: Die Geschäftsleitung wurde aufgrund der strategischen und operativen Aufgabentrennung eingeführt.

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 37 Gemeindepersonal Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.	Die Gemeindeverwaltung war in der bisherigen Gemeindeordnung nicht als Organ der Gemeinde aufgeführt.
	Art. 38 Der Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten: a. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung. b. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht. c. Er führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge. d. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde. e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.	
	Das Wahlbüro Art. 39 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus: a) dem Gemeindeamann als Präsidenten; b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär; c) maximal zehn weiteren Mitgliedern sowie maximal fünf Suppleanten.	Neu D. Das Wahlbüro neu: Art. 33
	Art. 40 Aufgaben Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen und stellt die Ergebnisse fest. Der Gemeinderat kann zur Resultatmittlung zusätzliche Hilfskräfte bewilligen.	neu: Art. 34
	Art. 41 Organisationen Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Standorte der Urnen und Öffnungszeiten.	neu: Art. 34

Bisher	Neu	Bemerkungen
IV. Die Rechnungsprüfungskommission		Neu C. Die Geschäftsprüfungskommission neu: Art. 29–32
Art. 42 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.		neu: Art. 29
Art. 43 Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verwaltungs- und Finanztätigkeit, die Buchhaltung und die Jahresrechnung.		neu: Art. 30
Art. 44 Rechnungsprüfung durch Dritte Der Gemeinderat kann die Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine unabhängige externe Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit.		neu: Art. 31
Art. 45 Berichte/Anträge Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.		neu: Art. 32
Art. 46 Anregungen, Beratungen Die Rechnungsprüfungskommission kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.		neu: Art. 30
V. Bürgerrecht		
Für den Erwerb des Bürgerrechts wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen.	Wird aufgehoben	Regelung in kantonaler Gesetzgebung (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht)
Die Einbürgerstaxe beträgt CHF 500 bis CHF 2500. Sie wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Gemeinderat festgesetzt.	Wird aufgehoben	Siehe Art. 2 Abs. 3

Bisher	Neu	Bemerkungen
VI. Zweckverbände		
Art. 49 Übergeordnete Aufgaben Für übergeordnete Aufgaben kann sich die Gemeinde Zweckverbänden anschliessen.	Wird aufgehoben	Regelung in kantonalen Gesetzgebung (§ 37 GemG)
Art. 50 Delegierte Der Gemeinderat bestimmt die Delegierten der Zweckverbände. Die Delegierten haben sich an die Weisungen des Gemeinderates zu halten.	Wird aufgehoben	
Art. 51 Organisationen Die Organisation richtet sich nach den jeweiligen Statuten der Zweckverbände.	Wird aufgehoben	
VII. Rechtsmittel		
Art. 52 Rechtsmittel/Verfahren Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs gemäss der kantonalen Gesetzgebung erhoben werden.	6. Rechtspflege Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.	vgl. § 53 GemG
VIII. Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen	
Art. 53 Revision Die Revision der Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Gemeindeordnung ersetzt das Organisationsreglement der Einheitsgemeinde Fischingen vom 04.11.1971 und tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.	Art. 40 Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. November 2001.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28.11.2001. Der Gemeindevorstand: Willy Widmer Der Gemeindevorstand: René Boschart Die Stimmzähler: Herbert Rhyner Markus von Rotz Martha Imbach Paul Holenstein Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 26. Februar 2002 Mit RRB Nr. 130	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: Der Gemeindepräsident Die Gemeindevorstandin Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: Mit RRB Nr.	

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Aufgaben	63	Art. 23 Einberufung der Sitzungen	67
Art. 1 Gebiet	63	Art. 24 Abstimmungen	67
Art. 2 Aufgaben	63	Art. 25 Dringliche Geschäfte	67
Art. 3 Gemeindewappen	63	Art. 26 Protokoll	67
		Art. 27 Amtspflichtverletzung	67
2. Organisation der Gemeinde	63	B. Der Gemeindepräsident	68
Art. 4 Organe	63	Art. 28 Befugnisse und Pflichten	68
Art. 5 Amtsdauer	63		
Art. 6 Ausstand	63	C. Die Geschäftsprüfungs-	
Art. 7 Amtsgeheimnis	63	kommission	68
Art. 8 Information	63	Art. 29 Zusammensetzung	68
Art. 9 Publikationen	64	Art. 30 Aufgaben	68
		Art. 31 Rechnungsprüfung	
3. Ausübung der politischen Rechte	64	durch Dritte	68
Art. 10 Urnenwahl und Abstimmungen	64	Art. 32 Berichterstattung	68
Art. 11 Fakultatives Referendum	64		
Art. 12 Initiative	64	D. Das Wahlbüro	68
		Art. 33 Zusammensetzung	68
4. Die Gemeindeversammlung	65	Art. 34 Aufgaben	68
Art. 13 Befugnisse der Gemeinde-			
versammlung	65	E. Die Kommissionen	69
Art. 14 Einberufung	65	Art. 35 Vollzugsdelegation,	
Art. 15 Informationsveranstaltungen	65	Kommissionen, Beauftragte	69
Art. 16 Anträge zu nicht			
traktandierten Geschäften	66	F. Die Gemeindeverwaltung	69
Art. 17 Abstimmungen	66	Art. 36 Geschäftsleitung	69
Art. 18 Protokoll	66	Art. 37 Gemeindepersonal	69
		Art. 38 Der Gemeindeschreiber	69
5. Rechte und Pflichten			
der weiteren Organe	66	6. Rechtspflege	70
A. Der Gemeinderat	66	Art. 39 Rechtsmittel	70
Art. 19 Zusammensetzung	66		
Art. 20 Organisation	66	7. Schlussbestimmungen	70
Art. 21 Aufgaben	66	Art. 40 Inkraftsetzung	70
Art. 22 Finanzkompetenzen	67		

Hinweis

In der nachfolgenden Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Gebiet

Die Gemeinde Fischingen (in der Folge Gemeinde genannt) bildet innerhalb ihrer durch die Grundbuchpläne festgesetzten Grenzen eine Politische Gemeinde im Sinne von § 57 der Verfassung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.
- ² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.
- ³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
- ⁴ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch:
 - a. Zweckverbänden beitreten;
 - b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen;
 - c. sich an Unternehmen beteiligen;
 - d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

Art. 3 Gemeindewappen

Das Wappen der Gemeinde Fischingen zeigt zwei silbergraue Fische auf blauem Grund, in entgegengesetzter Richtung, der obere nach rechts schwimmend.

2. Organisation der Gemeinde

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b. der Gemeinderat;
- c. der Gemeindepräsident;
- d. die Geschäftsprüfungskommission;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis;
- g. die Gemeindeverwaltung.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.

Art. 6 Ausstand

- ¹ Es gelten die Ausstandsregeln gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- ² Ist der Ausstand eines Mitglieds des Gemeinderates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis nach § 15 der Kantonsverfassung.

Art. 8 Information

Der Gemeinderat informiert die Öffentlich-

keit regelmässig über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 9 Publikationen

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

3. Ausübung der politischen Rechte

Art. 10 Urnenwahl und Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Gemeindepräsidenten;
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die Geschäftsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro.

³ Die Wahlen gemäss lit. c. und d. erfolgen in Anwendung von § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht in Stiller Wahl. Der Gemeinderat regelt das Verfahren.

⁴ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a. neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über CHF 1 000 000, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist;
- b. neue, jährlich wiederkehrende Aufwendungen und Ertragsausfälle über CHF 100 000.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über Ausgaben des Gemeinderates gemäss Art. 22 Abs. 2.

² Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Zehntel der

Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

³ Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit zu orientieren. Die Referendumsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage und dauert 30 Tage.

⁴ Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Referendumsbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Initiative

¹ Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen. Ein Initiativbegehren auf Änderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

² Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und hat eine Rückzugsklausel zu enthalten. Es darf nur einen Gegenstand umfassen. Es ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und nach der Veröffentlichung innert drei Monaten mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen. Eine Initiative muss von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben sein. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

- 3 Der Gemeinderat entscheidet, ob die Initiative gültig zustande gekommen ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Abstimmung zurückgezogen werden. Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Initiativbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

4. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung

- 1 Finanzielle Befugnisse:
- a. Genehmigung des Budgets;
 - b. Genehmigung des Steuerfusses;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen oder über die das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist.
- 2 Rechtsetzende Befugnisse:
- a. die Gemeindeordnung;
 - b. das Baureglement und der Zonenplan;
 - c. allgemeinverbindliche Reglemente.
- 3 Allgemeine Befugnisse:
- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
 - b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - c. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
 - d. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zu-

ständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.

Art. 14 Einberufung

- 1 Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:
- a. zur Budgetgemeindeversammlung spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres;
 - b. zur Rechnungsgemeindeversammlung spätestens bis Ende Juni des nächsten Jahres;
 - c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
 - d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

- 2 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft.

Art. 15 Informationsveranstaltungen

Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen einberufen.

Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.
- ² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmentenden für sie stimmt.
- ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmentzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 18 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben.
- ³ Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

Art. 20 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
- ² Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident, Kommissionen, Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung.
- ³ Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und die gesamte Gemeindeverwaltung.
- ² Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt Reglemente und Weisungen, sofern sie nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung sind.
- ³ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für
 - a. die Wahl des Gemeindepräsidenten-

- Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten,
- b. die Anstellungsbedingungen und den Stellenplan des Gemeindepersonals,
 - c. die Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten und des Gemeindevorschreibers,
 - d. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben.

Art. 22 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene und nicht gebundene
 - a. einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 2 % des Steuerertrages à 100 % pro Jahr,
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 1 % des Steuerertrages à 100 % pro Jahr,
 - c. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde.
- ² Ausgaben über dem Kompetenzbereich gemäss lit. a. und b. bis CHF 200 000 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über das Landkreditkonto bis CHF 1 000 000, gemäss separatem Reglement.

Art. 23 Einberufung der Sitzungen

- ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.
- ² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

- ³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 24 Abstimmungen

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- ⁴ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Art. 25 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 27 Amtspflichtverletzung

- ¹ Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
- ² Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

B. Der Gemeindepräsident

Art. 28 Befugnisse und Pflichten

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind.
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- c. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde.
- e. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 30 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der Gemeinde sowie die Buchhaltung in formeller und materiellem Hinblick.
- ² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

- ³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.
- ⁴ Sie kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Art. 31 Rechnungsprüfung durch Dritte

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
- ² Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit.

Art. 32 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

D. Das Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus

- a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident,
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar,
- c. zehn Urnenoffizianten.

Für besondere Urnengänge kann das Wahlbüro erweitert werden.

Art. 34 Aufgaben

- ¹ Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

E. Die Kommissionen

Art. 35 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte

- ¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
- ² Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.
- ³ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
- ² Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.
- ³ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

F. Die Gemeindeverwaltung

Art. 36 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Gemeinde operativ. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung und den Vorsitz. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 37 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 38 Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung.
- b. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- c. Er führt das Protokoll der Gemeinderatsitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
- d. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde.
- e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

6. Rechtspflege

Art. 39 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. November 2001.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident
Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin
Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung
genehmigt am:

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt am (RRB Nr.):

Revision Unterhaltsreglement Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen

Das gültige Unterhaltsreglement stammt aus dem Jahr 1999 und ist seit dem 01.01.2000 in Kraft.

In den letzten Jahren wurden die Güterstrassenkorporationen Fischingen und Au aufgelöst. Die Güterstrassen wurden grösstenteils an die Gemeinde übertragen. Diese Übertragungen haben eine Erweiterung der zur unterhaltenden Anlagen mit den entsprechenden Perimetern zur Folge.

Im vorliegenden revidierten Reglement wurden die Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter sowie die Zuständigkeiten klarer definiert.

Bei der Finanzierung ist vorgesehen, dass der Gemeindebeitrag von bisher 33 % auf 50 % angehoben wird und der jährliche Höchstbeitrag auf CHF 20 000 plafoniert wird (bisher CHF 10 000). Der Gemeindebeitrag lag in den letzten Jahren aufgrund der Plafonierung von CHF 10 000 deutlich unter 33 %.

Die weiteren Bemerkungen zu den Anpassungen können der beiliegenden Gegenüberstellung vom bisherigen und neuen Reglement entnommen werden.

Die Unterhaltskommission hat an ihrer Sitzung vom 22.01.2018 die Schlusslesung durchgeführt und das revidierte Reglement an den Gemeinderat weitergeleitet. Der Gemeinderat hat am 21.02.2018 das Reglement zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vorprüfung durch

das kantonale Landwirtschaftsamt ist bereits erfolgt.

Das neue Reglement soll auf den 01.01.2019 in Kraft treten. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist vorgesehen, dass die bisherige Unterhaltskommission noch bis zum Ende der Legislatur 31.05.2019 im Amt bleibt und erst auf den 01.06.2019 die Unterhaltskommission in der neuen Zusammensetzung gewählt wird.

Auf den Seiten 72 bis 80 finden Sie die synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung. In der Spalte «Bemerkungen» finden Sie ergänzende Informationen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem revidierten Unterhaltsreglement Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungen zuzustimmen.

Politischen Gemeinde Fischingen

Allgemeine Bemerkungen:

- Die synoptische Gegenüberstellung stellt Änderungen der bisherigen Bestimmungen dar.
- Änderungen werden in blauer Schrift dargestellt.
- Ausschliesslich formelle oder geringfügige Anpassungen (z.B. Satzzeichen usw.), welche keinen Einfluss auf den Inhalt einer Bestimmung haben, werden nicht separat gekennzeichnet.

Gestützt auf das Gesetz über Flur und Garten des Kantons Thurgau (RB 913.1) und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Fischingen folgendes

Unterhaltsreglement Flurstrassen, Waldstrassen, Entwässerungen

Bisher	Neu	Bemerkungen
I. Zweck, Eigentum, Umfang	I. Zweck und Umfang	
§ 1 Zweck 1 Die Einheitsgemeinde Fischingen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen.	Art. 1 Zweck 1 Die Politische Gemeinde Fischingen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt der Flur- und Waldstrassen und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Unterhaltssperimeter liegen. 2 Gleichgestellt sind Anlagen von Körperschaften oder Privaten, die von der Gemeinde zum Unterhalt übernommen werden.	«Wege» fallen weg, sind nicht zu unterhalten. Gemäss Art. 3.2 können auf Antrag hin weitere Anlagen in den Unterhaltssperimeter aufgenommen werden.
§ 2 Eigentum 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen in der Flur, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.	Art. 2 Eigentum 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemerkten Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungen. 2 Das Eigentum der Gemeinde betreffend Entwässerungsanlagen wird im GIS Abwasseroperat unter dem Titel «Entwässerung Flur und Wald» ausgewiesen.	Im GIS-Entwässerungsplan sind alle Leitungen nach Eigentum farblich markiert: Privat, Gemeinde, Flur/Wald, Kanalisation usw. Das Ing. Büro Kielholz + Stäheli führt das Verzeichnis nach den Vorschriften des Geoinformationsgesetzes (Art. 26

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 3 Umfang 1 Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5000 vom 25.11.1998 eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil des Unterhaltsreglements. Übernahme weiterer Anlagen 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch Anlagen von bestehenden Korporationen oder Privaten in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss § 2 so wie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).	Art. 3 Perimeter 1 Die zu unterhaltenden Anlagen sind mit den entsprechenden Perimetern in folgenden Übersichtsplänen 1:5000 eingetragen: – Flur- und Waldstrassen Dussnang-Oberwangen-Fischingen vom 1.1.2018 – Entwässerungen Dussnang-Oberwangen vom 29.2.2016 – Güterstrassen Au Ost vom 1.3.2017 – Güterstrassen Au West vom 1.3.2017 Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Übernahme weiterer Anlagen 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden wie die Eigentumsübertragung oder die Instandstellung und die Errichtung entsprechender Perimeter.	Die Pläne wurden seit 1998 laufend nachgeführt und erweitert durch die Aufnahme der Güterstrassenkorporationen Fischingen und Au, sowie einem Teilgebiet des Staatswaldes. Der Begriff «Güterstrassen» umfasst die im neuen Flurgesetz aufgeführten Flur- und Waldstrassen und soll zukünftig verwendet werden. Offen formuliert, ohne Aufzählung von Eigentümern. Bisher wurden keine Einkaufssummen erhoben, sondern Instandstellung und zukünftige Perimeterbeiträge.
II. Organisation	II. Organisation	
§ 4 Gemeinderat 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: 1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen; 2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse; 3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen; 4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen; 5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltsperimeter; 6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren.	Art. 4 Gemeinderat 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm: a. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen; b. Nachführen der massgebenden Pläne und Verzeichnisse; c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen; d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen; e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend die Benützung und den Unterhalt der Anlagen.	bisherige Ziffer 5 entfällt: Es sind keine Meliorationen mehr vorgesehen. Eigentumsveränderungen sind auf dem ordentlichen Weg durchzuführen.

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 5 Spezialkommission 1 Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Spezialkommission (nachfolgend Kommission genannt) von 5 Mitgliedern. 2 Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert. Ferner soll der Vorarbeiter des Bauamtes Mitglied dieser Kommission sein.	Art. 5 Unterhaltskommission 1 Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine <u>Unterhaltskommission</u> (nachfolgend UK genannt) von fünf Mitgliedern. 2 Die UK setzt sich zusammen aus: a. einem Mitglied des Gemeinderates, welches gleichzeitig als Präsident amtiert; b. <u>Leiter des Werkbetriebes</u> ; c. <u>drei beitragspflichtigen Grundeigentümern</u> . 3 Der Revierförster ist beratendes Mitglied.	Neue Bezeichnung UK (Unterhaltskommission) Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass die «Zahlenden» entsprechend vertreten sind. Der Revierförster hat im Bereich Waldstrassenunterhalt den besten Überblick, er kann auch mit Arbeiten betraut werden.
§ 6 Rechnungsführung 1 Die Rechnungsführung erfolgt auf separatem Konto durch die Gemeindeverwaltung. 2 Die Rechnung ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeinde zu genehmigen.	Art. 6 Rechnungsführung Die Rechnung wird in der Gemeinderrechnung als Spezialfinanzierung geführt.	
§ 7 Oberaufsicht 1 Das Meliorationsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.	Art. 7 Oberaufsicht Das <u>Landwirtschaftsamt</u> des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.	Art. 12 Flurgesetz
III Durchführung	III Durchführung	
§ 8 Verantwortung 1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.	Art. 8 Verantwortung Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.	
§ 9 Freier Zutritt 1 Die Vertreter des Gemeinderates, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den unterhaltenden Anlagen.	Art. 9 Freier Zutritt Die <u>Mitglieder</u> des Gemeinderates, die <u>Mitglieder der UK</u> , die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 10 Unterhalts-Arbeiten 1 Der Gemeinderat bzw. die Kommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. <i>Offene Gewässer</i> 2 Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes. <i>Schäden</i> 3 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.	Art. 10 Unterhaltsarbeiten 1 Die UK erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates mit den vorgesehenen Unterhaltsarbeiten. 2 Im Rahmen des genehmigten Budgets vergibt die UK die notwendigen Arbeiten an den Werkbetrieb oder an Dritte. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. 3 Zum Freihalten der Durchfahrt bei Flur- und Waldstrassen veranlasst die UK das Aufstücken von Bäumen und Sträuchern. Die Grundeigentümer sind vorgängig zu orientieren. Die Waldeigentümer müssen die Ablagerung des Schnittmaterials auf ihrem Grundstück dulden. 4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen keinen Anspruch auf Entschädigung.	Dieses Reglement soll auch für die UK einen Leitfaden für die praktische Arbeit sein. Gemäss Waldgesetz besteht im Wald keine Bewirtschaftungspflicht. Zudem ist der Rückschnitt von Ästen gemäss Strassengesetz nur bei öffentlichen Strassen Pflicht, nicht aber bei Waldstrassen. Im Wald ist das Kapprecht gemäss ZGB aufgehoben. Das Waldgesetz regelt die Benutzung der Waldstrassen, nicht aber deren Unterhalt. Auf diesem Weg soll eine Regelung angestrebt werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. 2 Insbesondere sind sie verpflichtet: 1. die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen. 2. den Gemeinderat rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen. 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. 4. die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte ist das Ausstecken (d.h. jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strassen zu vermeiden. Wendemanöver auf den Strassen sind verboten. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. 5. Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist. 6. die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnaisen im Wald sind dauernd offen zu halten. 7. keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen. 8. bei der Erstellung von Obstanlagen gebührend auf die Entwässerungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an wässerungsanlagen ergebenden Schäden von Obstanlagen trachtungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen. 9. tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.	§ 11 Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Anlagen schonend zu benützen und Schäden zu vermeiden. 2 Insbesondere sind sie verpflichtet: a. Die UK zu benachrichtigen, wenn Schäden entstanden oder Unterhaltsarbeiten erforderlich sind. b. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein und durch den Bewirtschafter gemäht werden. Die Schachtdeckungen sind von Erntefällen usw. zu reinigen; c. Die Strassen sind nach Verschmutzungen zu reinigen. d. Die Grenzen gegen die Strassen sind zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. e. Vor der Pflanzung von Obstbäumen oder Obstanlagen in der Nähe von Entwässerungsanlagen ist die UK zu informieren. Werden die entsprechenden Weisungen nicht beachtet, ist der Eigentümer für Schäden haftbar. f. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen sind zu entfernen. g. Beschädigungen an Waldstrassen durch Holzerarbeiten sind laufend instand zu stellen. h. Die Lagerung von Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lagerplätzen ist mit dem Revierförster abzusprechen. Wenn nötig sind auf eigenem Grund Lagermöglichkeiten zu schaffen. 3 Notwendiger Unterhalt an Entwässerungsanlagen ist der UK zu melden. Sie ordnet die entsprechenden Arbeiten an. Es ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern untersagt, eigenmächtig Entwässerungsleitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.	Ziel ist, diese Sammlung von «Wünschen» auf das Wesentliche zu reduzieren. Die UK ist auf Meldungen angewiesen, da damit die Arbeit nicht zu aufwendig wird. Die Erfahrung zeigt, dass kleine Arbeiten grössere Schäden verhindern. Lagerplätze sind nur beschränkt vorhanden! Grenzschnaisen im Wald müssen laut Waldgesetz nicht mehr offen gehalten werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschiefen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zustellen. 11. Verkaufsbereites Holz (Rund- und Schichtholz) neben den Strassen zu lagern. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen 3 Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.	4 Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.	Der Grundeigentümer, bzw. der Bewirtschafter stellt zuerst fest, wo etwas zu reparieren ist.
§ 12 Verkehrsbeschränkungen 1 Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken	Art. 12 Verkehrsbeschränkungen Der Gemeinderat kann die Benützung des Flurstrassennetzes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.	Das Waldgesetz regelt den Verkehr auf Waldstrassen abschliessend.
13 Sondernutzung 1 Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen, gleichgültig ob durch Grundeigentümer oder Dritte, ist bewilligungspflichtig. 2 Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. 3 Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.	Art. 13 Sondernutzung 1 Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Flur- oder Waldstrassen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. 2 Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. 3 Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.	
IV. Finanzierung und Kostenverteilung § 14 Kostenverleger 1 Die Kosten des Unterhalts werden auf die Grundeigentümer und auf die Gemeinde verlegt. 2 Die Gemeinde bezahlt einen Drittel der jährlichen Grundeigentümerbeiträge, im Maximum jedoch CHF 10 000 pro Jahr.	IV. Finanzierung und Kostenverteilung Art. 14 Finanzierung 1 Die Kosten des Unterhalts werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der jährlichen Grundeigentümerbeiträge, im Maximum jedoch CHF 20 000 pro Jahr.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 15 Beitragspflicht 1 Beitragspflichtig sind die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss Flächenverzeichnis.	Art. 15 Beitragspflicht 1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan im Perimeter einbezogenen Flächen ausserhalb des Baugebietes. 2 Im Flächenverzeichnis sind die entsprechenden Parzellen (oder Teile davon) aufgelistet.	Die alte Formulierung ist ungenau und basiert auf der Flächennutzung, die ändern kann.
§ 16 Eigentümerbeiträge 1 Die Eigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag.	Art. 16 Perimeterbeiträge 1 Die Perimeterbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Grund- sowie einem Flächenbeitrag. 2 Bei Flächen unter 10 Aren wird kein Beitrag erhoben, sofern der Eigentümer keine weiteren beitragspflichtigen Flächen besitzt.	Zur Zeit CHF 20 Grundbeitrag und CHF 35 pro ha Flur und Wald. Bei den Kleinflächen handelt es sich in den meisten Fällen um den Teil einer Baulandparzelle der nicht mit der Bauzone übereinstimmt. Ab 2003: bis 5 Aren 18 Parz. 5–10 Aren 10 Parz. Einnahmenausfall etwa CHF 600/Jahr, abzüglich des administrativen Aufwandes.
§ 17 Eröffnung 1 Alle Mittelungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.	Art. 18 Eröffnung Alle Mittelungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.	
§ 18 Sicherstellung 1 Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB. 2 Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde zu melden.	Art. 19 Sicherstellung Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68 EG zum ZGB. 2 wird aufgehoben	Im üblichen Verfahren, muss hier nicht geregelt werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 19 Verzinsung ¹ Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.	Wird aufgehoben	Nicht praxistauglich. Es genügt die übliche Praxis der Gemeinde.
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
§ 20 Bussen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen nach erfolgloser Mahnung keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50 zu belegen.	Wird aufgehoben	
§ 21 Ersatzvornahme ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.	Art. 20 Ersatzvornahme Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers ausführen lassen.	
§ 22 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Einsprache erhoben werden.	Art. 21 Rechtsmittel Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld schriftlich Einsprache erhoben werden.	
§ 23 Archivierung ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.	Art. 22 Archivierung Die Pläne, das Unterhaltsreglement und weitere Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.	
§ 24 Genehmigung ¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach er Annahme durch die Stimmbürger dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zur Genehmigung vorzulegen.	Wird aufgehoben	Gesetzliche Vorprüfung wurde aufgehoben.

Bisher	Neu	Bemerkungen
§ 25 Aufhebung 1 Die zuständige Behörde kann die Aufhebung dieses Reglementes nur beschliessen, sofern die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist. Der Nachfolgeorganisation ist ein angemessener Unterhaltsfonds zu übergeben. 2 Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.	Art. 23 Aufhebung Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicher zu stellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.	Neue Regelung des Departementes
§ 26 Inkrafttreten 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft auf den 1. Januar 2000 in Kraft Rechtsnachfolge 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die bestehenden Strassen- und Entwässerungskorporationen im Unterhaltsperimeter (Plan vom 25.11.1998) aufgehoben.	Art. 24 Inkrafttreten 1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. Juli 1999. Übergangsbestimmung 2 Die bisherige Unterhaltskommission bleibt bis zum Ende der laufenden Legislatur im Amt. Diese endet am 31. Mai 2019.	

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident
Willy Nägeli

Hedwig Schick
Die Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

In der vorliegenden Botschaft legt die Politische Gemeinde Fischingen Rechenschaft über alle Geschehnisse im Jahr 2017 ab. An dieser Stelle sollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit einem kleinen Rückblick des Gemeindepräsidenten, auf das Jahr und auf die Rechnung 2017, über das Wesentliche informiert werden.

Rückblick

Im Rahmen des Projekts Hofzufahrten konnten die Bauarbeiten bei den Zufahrten Tristen und Neuschür-Otteneegg mit Unternehmern, Bund und Kanton abgerechnet werden. Die Zufahrten Hohenzell und Hohlenstein sind fertiggestellt und mit den Unternehmern abgerechnet. Bei den Zufahrten Kreuzhof-Neusples, Gnist und Buhwil sind die Bauarbeiten abgeschlossen.

Die Güterzusammenlegung (GZ) Schurten ist auf Kurs. Aufgrund einer aktuellen Kosten-schätzung im letzten Jahr (die erste stammt aus dem Jahre 2007) sind bei den GZ-Hofzufahrten Mehrkosten von rund CHF 3 000 000 zu erwarten. Das bedeutet, dass es einen zusätzlichen Gemeindebeitrag von CHF 360 000 braucht (12 % der Mehrkosten). Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 hat diesem Kreditantrag mit grossem Mehr zugestimmt. Die Baulose 5 und 6, bestehend aus Hofzufahrten, Flur- und Waldstrassen sowie Maschinenwegen, sind erstellt und mit Unternehmern, Bund und Kanton abgerechnet. Im 7. Baulos sind alle Flur- und Waldstrassen im Rohbau fertiggestellt und für das 8. Baulos ist der Umfang festgelegt und die Projektierung in Arbeit.

Die kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement, Schutzplan, und kommunaler Richtplan) konnte im vergangenen Jahr so weit vorangetrieben werden, dass wir im ersten Quartal 2018 in die 2. Vorprüfung beim Kanton gehen können.

Am Tage vor dem eigentlichen Geburtstag des Vaterlandes feiert jeweils die Gemeinde Fischingen. Das Fest stieg auf dem Luttenberg und wurde bei tollem Wetter und einer eben-solchen Rundschau von einer grossen Gäste-schar besucht. Eine frische «Ansprache» von Jeremias Scherz (Jubla), das Singen der «neuen» Nationalhymne und vor allem die «Ofelochhöckler» mit ihrer lüpfigen Musik bereiteten den Besuchern einen geselligen, schönen Abend.

Im gesamten Mitarbeiterstab der Gemeinde kam es zu einem Personalwechsel. Unsere Leiterin Steueramt, Anna Sauder hat eine neue Herausforderung gesucht und mit dem Wechsel zur Gemeinde Rickenbach TG gefunden. Erfreulicherweise haben wir mit Alexandra Steiner diese Stelle wieder sehr gut besetzen können.

Das Projekt «Eine Gemeinde – Ein Werk» ist im Jahre 2017 stillgestanden, weil die Haltungen und die entsprechenden Erwartungen der einzelnen Versorgungswerke noch zu weit auseinander liegen. Das Ziel «Eine Gemeinde – Ein Werk» wird weiterhin angestrebt.

Die Umsetzung der flächendeckenden Einführung von Unterflurbehältern (UFB's) in der Gemeinde Fischingen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) ist sehr gut angelaufen. Bereits sind von voraussichtlich 22 UFB's deren 9 realisiert.

Wie im letzten Jahr kann ich hier nur bemerken, dass die in der Regel monatlichen Gemeinderatssitzungen sehr stark ausgelastet sind. Die konsequente Trennung von strategisch (Gemeinderat) und operativ (Geschäftsleitung) ist eine grosse Herausforderung und wird intensiv weiterverfolgt.

Gemeinderechnungsabschluss 2017

Die laufende Rechnung 2017 weist anstelle des budgetierten Ertragsüberschusses von CHF 202 000.— einen solchen von CHF 985 989.05 aus. Im Wesentlichen trugen folgende Umstände zum Ergebnis bei: Ein Minderaufwand sowie ein Mehrertrag im Bereich öffentliche Sozialhilfe, Mehrerträge im Bereich Allgemeine Gemeindesteuern und ein Minderaufwand, respektive Mehrertrag bei den Gemeindestrassen. Die Jahresrechnung 2017 schliesst um CHF 783 989.05 besser ab als vorgesehen.

Im Jahr 2017 waren Nettoinvestitionen von CHF 833 000.— budgetiert. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 276 446.55 ab.

Ausblick auf das Jahr 2018

Generell kann man hier auf folgende Herausforderungen im Jahr 2018 hinweisen:

- Abschluss Hofzufahrten
- Weiterführung GZ Schurten
- Abschluss Trottoirneubau Haushaldenstr.
- Sanierung Aumühlestrasse 4. Teil (Blume bis Einlenker Martinsbergstrasse)
- Genehmigung revidierte Gemeindeordnung (GO)
- Abschluss Einführung Unterflurbehälter (UFB)
- Abschluss kommunale Nutzungsplanung
- Vorbereitung auf die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden anfangs 2019

Dank

Für die verständnisvolle Haltung, die das gesamte Gemeindeteam (Präsident, Gemeinderat, Verwaltung und Werkbetrieb) immer wieder erfahren darf, bedanke ich mich herzlich bei der ganzen Bevölkerung. Auch für das Mitdenken und Mittun, die Loyalität und das grösstenteils entgegengebrachte Vertrauen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Besonders bedanke ich mich bei meinen Gemeinderatskollegen, bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch bei allen, die irgendwie im Dienste der Politischen Gemeinde Fischeningen stehen, für den grossen Einsatz im Jahre 2017.

Willy Nägeli, Gemeindepräsident

Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat trifft sich in der Regel einmal monatlich zu den ordentlichen Sitzungen. Im Jahr 2017 haben 11 ordentliche Sitzungen und 5 Zirkulationssitzungen stattgefunden, an welchen insgesamt 209 Geschäfte behandelt wurden. Am 8. September 2017 zog sich der Gemeinderat zu seiner eintägigen Klausur auf den Nollen in Hosenruck zurück. Im ersten Teil der Klausurtagung waren die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend. Auf der Traktandenliste standen neben den Budgetberatungen auch die Behördenorganisation 2019–2023 sowie die Werkbetriebsorganisation ab 2019.

Verschiedene Projekte konnten 2017 abgeschlossen oder einen grossen Schritt vorangebracht werden. So zum Beispiel:

Gestaltungspläne

Die Gestaltungspläne «Kurhaus Süd», «Entenbach» sowie «Chele» hat der Gemeinderat zur Genehmigung an das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau eingereicht.

Revision Nutzungsplanung

Der Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumentwicklung hat aufgezeigt, dass noch Handlungsbedarf besteht und diverse Korrekturen notwendig sind. Die Weiterbearbeitung erfolgte durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe. Es ist vorgesehen, dass die Nutzungsplanung Ende 2018 den Stimmbürgern zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Behördenorganisation 2019–2023

Nachdem die Einführung der Geschäftsleitung und damit eine klarere Trennung zwischen

strategischen und operativen Aufgaben umgesetzt ist, steht aus organisatorischer Sicht einer Reduktion von sieben auf fünf Gemeinderäte nichts mehr im Wege. Eine vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe hat die in diesem Zusammenhang notwendige Revision der Gemeindeordnung an die Hand genommen. Der Gemeindepräsident Willy Nägeli hat bereits frühzeitig mitgeteilt, dass er sich nicht mehr zur Wahl stellen wird.

Spitex Regio Tannzapfenland

An mehreren Sitzungen hat sich der Gemeinderat mit dem Projekt Spitex Regio Tannzapfenland beschäftigt und seine Zustimmung zur Zusammenarbeit erteilt. Im September 2017 konnte die Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung der Spitex-Versorgung mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen in der Gemeinde unterzeichnet werden. Zum 1.1.2018 hat der Verein Spitex Regio Tannzapfenland die Geschäfte des Spitex-Vereins Tannzapfenland übernommen.

Im September 2017 fand der turnusmässige Austausch mit der Interpartei Fischen über aktuelle politische Themen statt. Der Gemeinderat und die Behörde der Volksschulgemeinde trafen sich im vergangenen Jahr an zwei Sitzungen, um gegenwärtige Fragen zu besprechen. Im Zentrum standen finanzpolitische Fragestellungen.

Auf der Jahresagenda des Gemeinderates steht jeweils der Besuch eines ausgewählten Gewerbebereiches. Im Jahr 2017 wurden vier Betriebe im Bereich Gartenbau/Gärtnerei besucht. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, mit dem ortsansässigen Gewerbe einen guten Kontakt und Austausch zu pflegen.

Geschäftsleitung

Im Jahr 2017 hat sich die Geschäftsleitung zu 11 Sitzungen getroffen und ihre operativen Führungsaufgaben wahrgenommen.

Am 23. November 2017 wurde der neue Internetauftritt aufgeschaltet. Die Änderungen im Design und Layout bewirken einen modernen und frischen Auftritt. Durch das Responsive Webdesign werden die Inhalte neu auf allen Geräten wie Bildschirm, Tablet oder Smartphone in jeweils angepasster Form dargestellt.

Personelles

Die Beschäftigten der Gemeinde Fischeningen verteilen sich per 31. Dezember 2017 auf folgende Bereiche:

Bereich (ohne Lehre, Reinigung, Friedhof)	Vollzeit	Teilzeit 50 % – 99 %	Teilzeit < 50 %	Gesamt
Verwaltung einschl. Gemeindepräsidium	2	4	3	9
Werkbetrieb einschl. Wasser im Berggebiet	3	1		4

Die Leiterin des Steueramtes, Anna Sauder, hat ihre Anstellung auf Ende Oktober 2017 gekündigt. Ihre Nachfolge hat am 1. Dezember 2017 Alexandra Steiner aus Tobel angetreten.

Im Sommer 2017 hat Anja Beerli ihre dreijährige Ausbildung zur Kauffrau, Branche öffentliche Verwaltung, mit Erfolg abgeschlossen. Leider konnten wir die freie Lehrstelle mangels geeigneter Bewerbungen im August

2017 nicht besetzen. Um so erfreulicher ist es, dass wir ab Sommer 2018 wieder einen Lernenden in der Gemeindeverwaltung ausbilden werden.



Diplomübergabe: Hedwig Schick, Ausbildungsverantwortliche, gratuliert Anja Beerli zum erfolgreichen Lehrabschluss.

Flurkommission

Die Flurkommission hat im Jahr 2017 nicht getagt.

Gastgewerbe

Im Berichtsjahr wurde eine Bewilligung für eine Kioskwirtschaft mit Alkoholausschank erteilt. Patente wurden keine erteilt.

SBB Tageskarte-Gemeinde

Im Jahr 2017 wurden 559 Tageskarten-Gemeinde verkauft. Die Auslastung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 % und in den letzten fünf Jahren erfreulicherweise um 10 % erhöht. Sie liegt aktuell bei 76 %.

Feuerbrandkontrolle

Im Gegensatz zum Vorjahr wurde im Berichtsjahr 2017 in unserm Gemeindegebiet erfreulicherweise kein Befall von Feuerbrand festgestellt, weder bei Obstbäumen noch in Hausgärten.

Nach wie vor sind aber Eigenkontrollen notwendig. Die Bevölkerung ist gebeten, mitzuhelfen und verdächtige Feststellungen den Feuerbrand-beauftragten zu melden.

Zuständige Ansprechperson für das Siedlungsgebiet ist Fridolin Brühwiler, Oberwangen. Bei Verdacht auf Feuerbrand bei Obstbäumen ist weiterhin die Fachstelle Obstbau (Urs Müller) BBZ, Arenenberg zu kontaktieren. Herzlichen Dank diesen beiden Herren für ihren Einsatz zur Minimierung von Feuerbrandschäden.

Natur und Heimatschutz

Im Jahr 2017 wurden wiederum Beiträge für die erschwerte Bewirtschaftung von geschützten Flächen ausgerichtet. An 10 Bewirtschafter mit total 21 Naturobjekten konnten so gesamthaft CHF 2 555.– ausbezahlt werden.

An diesen Kosten hat sich der Kanton Thurgau mit 50% mitbeteiligt. Weiterhin können Naturobjekte zur Ausrichtung von Beiträgen für die erschwerte Nutzung angemeldet werden. Formulare sind bei Gemeindeverwaltung oder beim zuständigen Gemeinderat erhältlich.

Versorgung

Die Grundversorgung für Elektrizität und Wasser ist in der Gemeinde Fischingen an die entsprechenden Werke delegiert. Diese sind zuständig für die Versorgung der ihnen zugeteilten Gebiete innerhalb der Gemeinde Fischingen. Für die Wasserversorgung im Berggebiet ist die Gemeinde selber zuständig. Im Rahmen der Tiefbaukommission werden die zukünftigen Projekte in Zusammenarbeit mit den Versorgungswerken koordiniert. Grundlage dazu bietet die Mehrjahresplanung für den Werterhalt der Strassen mit

der dazu gehörenden Finanzplanung und Erschliessungsplanung. Im Jahr 2017 wurde das Reservoir Rotbüel saniert und konnte am 20.11.2017 wieder in Betrieb genommen werden.

Ein wichtiges Thema in der Versorgung ist auch die ständige Überwachung der Wasserqualität in der Gemeinde. Mit Selbst- und Laborkontrollen prüft der Brunnenmeister stichprobenartig die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich. Hinweise zur Wasserqualität sind auch unter **www.trinkwasser.ch** aufgeschaltet. Dank dem unermüdlichen Einsatz der verantwortlichen Personen in den Werken weist die Versorgung in unserer Gemeinde die grösstmögliche Zuverlässigkeit und Sicherheit in der geforderten Qualität aus. Allen Beteiligten und im Speziellen dem Brunnenmeister der Gemeinde Fischingen gebührt dafür der Dank der Öffentlichkeit.

Entsorgung

Die Infrastruktur wird laufend den veränderten Bedürfnissen angepasst. Der ZAB entwickelt sich in den letzten Jahren vom Entsorger zum Verwerter der in den Entsorgungsgütern vorhandenen wertvollen Rohstoffen. Ziel ist die Rückgewinnung von möglichst vielen Wertstoffen und die Produktion von Energie, was die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wesentlich verbessert.

Der Gemeinderat hat 2016 beschlossen, in der Gemeinde Fischingen die Entsorgung des Haushaltsabfalls auf die in der Umgebung bereits bekannten Unterflurbehälter (UFB) umzustellen. 2017 sind in der Gemeinde bereits 9 UFB in Betrieb genommen worden. Weitere werden laufend folgen, wobei es oftmals eine grosse Herausforderung ist, geeignete

und verfügbare Standorte zu definieren. Der Gemeinderat dank Allen für die Zusammenarbeit, bei der Umsetzung des Konzeptes auf dem gesamten Gemeindegebiet mitzuhelfen.

Am Kanalisationsnetz werden jährlich die nötigen Arbeiten zum Werterhalt von Bauwerken und Leitungen vorgenommen. Dank neuer Techniken können immer mehr dieser Arbeiten ohne Grabarbeiten ausgeführt werden. Am Kirchweg konnte im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und der Umlegung des Verbandskanales eine Entlastung des Netzes aus der Kurhausstrasse ergänzt werden. Diese Erweiterung sichert den Betrieb unter anderem auch für das künftige Baugebiet «Kurhaus Süd». Die übergeordnete Aufgabe der Reinigung des verschmutzten Wassers besorgt der Abwasserverband oberes Murgtal (AVOM) in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Münchwilen. Die Verbandsgemeinden wirken mit je einem Vertreter in der Betriebskommission des AVOM mit. Damit ist die Koordination zwischen dem Kanalisationsnetz der Gemeinde und dem übergeordneten Gemeindeverband optimal gewährleistet.

Die Grüngutentsorgung in der Gemeinde Fischeningen erfolgt über die Kompostierungsanlage beim Forsthof Ifang. Sie wird durch die Firma Schatt zur Zufriedenheit des Gemeinderates betrieben. In den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Nachfrage deutlich zugenommen hat. Die Aufsicht über Betrieb und Umwelt führt das kantonale Amt für Umwelt. Das Funktionieren und damit letztlich auch der finanzielle Aufwand der Entsorgung hängen wesentlich von der Disziplin der Bevölkerung ab. Dafür bedankt sich der Gemeinderat ganz herzlich.

Feuerwehr

Das erste Jahr unter dem neuen Kommando verlief sehr sportlich und ausbildungsintensiv. Bei den verschiedenen Einsätzen wie technische Hilfeleistungen, Brand mittel, Verkehrsdienste, Einsätze bei Gewässer und Brand gross (Ober Speck) stand die Feuerwehr total 14 mal im Einsatz, die Einsatzzeit betrug ca. 660 Stunden.



Ende April wurde das neue Zugfahrzeug für den Wassertransportanhänger offiziell der Feuerwehr übergeben.

Das Feuerschutzreglement wurde überarbeitet und von der Gemeindeversammlung gutgeheissen. Mit dem neuen Reglement wurde unter anderem die Finanzierung der Feuerwehr angepasst, damit diese wieder kostendeckend arbeiten kann.

An der Schlussübung wurden folgende Personen für ihr Dienstjubiläum geehrt: Markus

Schatt 32 Jahre, Hugo Senn 25 Jahre, Michael Kägi und Pascal Dätwyler 15 Jahre, Patrick Widmer 10 Jahre und weitere drei Personen erhielten ein Geschenk für das 5-jährige Jubiläum.

Anfangs Dezember fand der Rekrutierungsabend zusammen mit dem Adventsfenster statt. Gesucht wurden Personen um das Verkehrskorps weiter zu bestücken. Fast zehn Personen nahmen am Infoabend teil, darunter auch zwei Frauen.



Zivilschutz

Die Reorganisation des ZSR Hinterthurgau, neu auf Bezirksgrösse, wurde abgeschlossen. Die neue Kommission gleiste den Zivilschutz neu auf und stellte einen Kommandanten und einen Materialwart zu je 50 % ein.

Die neue Basisstation im Lenzbüel in Gloten wurde bezogen und eingerichtet.

Zum Wiederholungskurs im Juni sind 223 Angehörige eingerückt und leisteten folgende Dienste: Entfernung Abdichtungsfolie Schwimmbad Münchwilen, Sanierungsarbeiten an der Finnenbahn Dussnang und das Abtragen der Kalkkegel am Rande des Skiliftes Oberwangen. Dies war der letzte WK unter der Leitung von Andreas Bucher und Reto Schenk.

Regionaler Führungsstab (RFS)

Die Organisation des regionalen Führungsstabes wurde ebenfalls neu organisiert, wie

der Zivilschutz auf Bezirksgrösse. Die Vereinbarung unter den Gemeinden wurde im November unterzeichnet. Die Gemeinde Aadorf gehört im 2018 noch dem RFS Frauenfeld an.

Verkehr

Das Konzept «öffentlicher Regionalverkehr KT TG 2019–2024» wurde im September genehmigt. Hauptstossrichtungen sind der weitere bedarfsgerechte Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Interesse eines attraktiven Standortes Thurgau, die Steigerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs sowie die Förderung von ressourcen- und klimaschonenden Mobilitätsformen. Daraus ergeben sich drei strategische Grundsätze:

Ein attraktives Fahrplanangebot zwischen den Zentren und in den Agglomerationen, eine bedarfsgerechte Grundversorgung mit dem ÖV im ländlichen Raum und die Optimierung der Umsteigebeziehungen.

Folgende Kennzahlen wurden 2016 festgestellt an der Busverbindung Nr. 734 Wil – Fischingen: Passagiere 258 700, Personenkilometer 1 463 700

Strassenbau

Nach der Erdverlegung der Starkstromleitung durch das EKZ konnte im vergangenen Jahr der letzte Strassenabschnitt der Steinenbachstrasse vom Weiler Reggtal bis Neugüetli mit einem neuen Oberflächenbelag überzogen werden. Um die Strassenböschung beim Weiler Reggtal vor weiterer Erosion zu schützen und die Strassenverengung zu beseitigen, ist der Steinenbach in diesem Abschnitt mit Bruchsteinen verbaut worden. Im Rahmen des Projekts Hofzufahrten sind die Strassen zu den Höfen Gnist, Kreuzhof – Nesplen und Buhwil – Buomberg (bis Abzw. Wind) gebaut worden. Der Abschnitt Abzw. Wind bis

Kantonsgrenze ist über das Budget Strassenunterhalt saniert worden. Im Übrigen sind diverse Naturstrassen neu bekiest und unterhalten worden. Über das Investitionsprogramm sind keine Strassenbauarbeiten ausgeführt worden.

Gewässerunterhalt

Beim Cheerbach ist im Laufe der letzten zwei Jahre, in den dafür bewilligten Zeitfenstern, die Bachsohle ausgebaggert und der Wasserlauf auf die ursprüngliche Tiefe gelegt worden. Dadurch sind diverse Drainage-Leitungen wieder sichtbar geworden und konnten danach gespült werden. Turnusgemäss sind zudem an diversen Orten Strassenentwässerungsleitungen gespült worden.

Allgemeines

Ein herzliches Dankeschön allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die durch sachgemässes Entsorgen, Vermeiden von Littering, korrektes Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern und sorgsamem Umgang mit öffentlichen Anlagen zu einem gepflegten Erscheinungsbild unserer Gemeinde und Naherholungsgebiet beitragen.

Ressort Freizeit und Gesellschaft

Einmal mehr dürfen wir auf ein ereignisreiches Jahr zurückblicken. Die Bundesfeier auf dem Luttenberg fand bei schönstem Wetter statt. Nicht mehr ein Bundesrat hielt die Ansprache, sondern ein junger Mann namens Jeremias Scherz. Herrlich war es, seinen tief sinnigen Worten zum Thema Dankbarkeit zu lauschen. Der Männerchor Oberwangen Egg sorgte zusammen mit unserem bewährten Metzger Kurt Sturzenegger für das leibliche Wohl. Die «Ofelochhöckler» verzauberten mit ihren lüpfigen Klängen die Gesellschaft in

beste Festlaune, sodass sich die letzten Besucher erst gegen das Morgengrauen auf den Heimweg machten. An dieser Stelle sage ich allen Helfern nochmals ein ganz herzliches Dankeschön.

Am Neujahrsapéro durften wir einigen Jugendlichen aus unserer Gemeinde zu ihren hervorragenden Leistungen gratulieren. Sina Ammonn zur Teilnahme an der Coiffeur Weltmeisterschaft und Timo Gimmi als Teilnehmer an der Geographie-Olympiade. Auffallend gute Leistungen zeigten unsere Jüngsten bei den Korbballerinnen und der Geräteriege des STV D-O.

Einen herzlichen Dank durften wir an Franz Arnold und Hans Brühwiler richten für die tadellose Pflege unserer Wanderwege und die immer sauber geleerten Hundekot Kübel.

Die erfreulich steigenden Kinderzahlen bei den Kindergarteneintritten rufen nach einer dritten Kindergartenabteilung. Das wiederum machte es notwendig, dass für die LuBi ein neuer Standort gesucht werden musste. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde konnte gleich nebenan in der gemeindeeigenen Liegenschaft ein Platz gefunden werden.

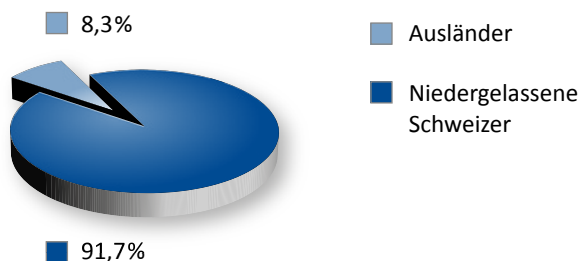
In unserer Gemeinde sind bekanntlich einige grössere Bauprojekte in Planung. Das veranlasste den Gemeinderat, die Unternehmungen darauf aufmerksam zu machen, dass schon mehrfach der Wunsch nach bezahlbaren kleineren Wohnungen für unsere ältere Generation geäussert wurde. Die Rückmeldungen von den Unternehmen waren durchwegs positiv. Demzufolge dürfen wir darauf hoffen, dass der Wunsch in den Baukonzepten angemessen Platz findet.

Bevölkerungsstatistik

In der Politischen Gemeinde Fischingen wohnten am 31.12.2017 total 2690 Einwohnerinnen und Einwohner (2016: 2680 / 2015: 2638 / 2014: 2563 / 2013: 2540 / 2012: 2577), davon 1336 Frauen und 1354 Männer.

	Männlich	Weiblich	Total
Schweizer	1231	1236	2467
Ausländer	123	100	223
Total	1354	1336	2690

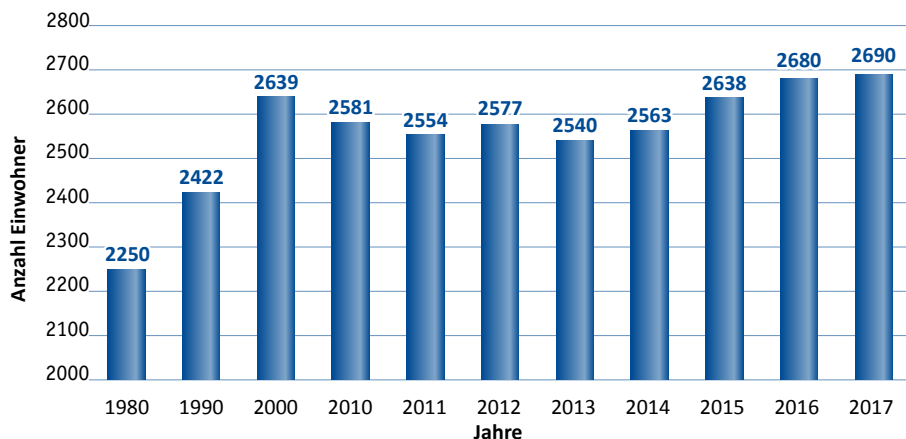
Prozentanteil der Einwohner am 31.12.2017



Wochenaufenthalter

In der Gemeinde hielten sich am 31.12.2017 insgesamt 46 Wochenaufenthalter auf, davon 12 Ausländer.

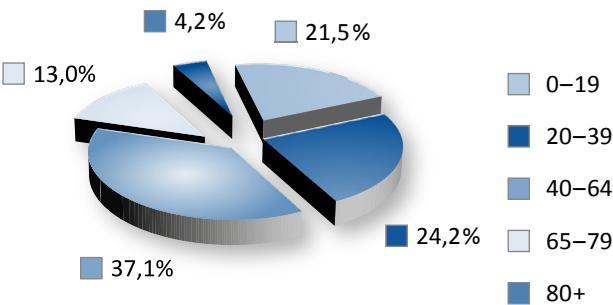
Bevölkerungsentwicklung 1980–2017



Altersstruktur

Am 31.12.2017 hielten sich 508 Kinder / Jugendliche (261 Knaben / 247 Mädchen), 1710 Erwachsene (883 Männer / 827 Frauen) und 472 Rentnerinnen und Rentner (210 Männer / 262 Frauen) in der Gemeinde Fischingen auf.

Altersstruktur am 31.12.2017



Zivilstandsereignisse im Jahr 2017

Todesfälle	Männer	Frauen	davon Ausländer	davon in der Gemeinde verstorben
22	12	10	2	4
Trauungen	CH/CH	CH/Ausl.	Ausl./Ausl.	davon in der Gemeinde getraut
16	8	6	2	5
Geburten	Knaben	Mädchen	davon Ausländer	Mehrlingsgeburten
32	16	16	2	2
Scheidungen	davon Ausländer			
7	1			

Am 31. Dezember 2017 waren in der Gemeinde Fischingen 24 arbeitslose Personen registriert.

Der Anteil der Arbeitslosen auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde beträgt 0,9 %. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) macht aus Datenschutzgründen nur Angaben zur Gesamtzahl der Arbeitslosen per Stichtag. Weitere Angaben zur Altersstruktur, Geschlecht und Nationalität sind nicht erhältlich.

Seit dem 1. März 2017 erfolgt die Anmeldung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fischingen direkt beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Frauenfeld.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können frühestens ab dem Datum bezogen werden, an dem die persönliche Anmeldung beim RAV stattgefunden hat.

Es ist ratsam, sich noch während der Kündigungsfrist, spätestens aber am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, beim RAV anzumelden.

Obligatorische Krankenversicherung

Individuelle Prämienverbilligung 2017

Auszahlungen 2017	Betrag in CHF
Gesamtbetrag PG Fischingen	1 372 457.40
davon Gemeindeanteil (19,641 %)	269 564.35
Gesamtbetrag (2016)	1 051 455.25
davon Gemeindeanteil (2016)	199 419.—

Information zur Prämienverbilligung (IPV) 2018

Der Kanton Thurgau gewährt gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung versicherten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung.

Grundsatz

Die Prämienverbilligung wird Personen ausgerichtet, die am 01.01.2018 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau hatten und in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch grundversichert sind.

Anspruchsberechtigung

Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 01.01.2018. Nach diesem Stichtag Geborene oder Zugezogene sind erst ab 01.01.2019 bezugsberechtigt.

Ausnahmen

Personen, die im Jahr 2018 ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Thurgau gewechselt und kein Antragsformular erhalten haben, melden sich bis spätestens 31.12.2018 bei derjenigen Gemeinde, in der sie am 01.01.2018 Wohnsitz hatten.

Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfebezüger

Bezüger und Bezügerinnen von EL erhalten eine EL-Prämienpauschale. Diese wird durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) direkt an die Krankenkasse überwiesen. Ein IPV-Antrag ist nicht notwendig.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten eine pauschale IPV. Die Sozialen Dienste der zuständigen Gemeinde helfen, die Anträge korrekt auszufüllen.

Berechnungsgrundlage für Erwachsene

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2018 ist die provisorische Steuerrechnung 2017 per Stichtag 31.12.2017. Massgebend ist die provisorische einfache Steuer zu 100 %.

Prämienverbilligungsbeiträge 2018 für Erw.

Einfache Steuer zu 100 % in CHF	Prämienverbilligung in CHF
bis 400.—	2 184.—
bis 600.—	1 638.—
bis 800.—	1 092.—

Prämienverbilligung für Kinder (Jahrgang 2000 bis 2017)

Versicherte Kinder werden auf Basis der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern bemessen. Das provisorisch veranlagte steuerbare Vermögen darf zudem die Summe von CHF 0.— nicht übersteigen.

Prämienverbilligungsbeiträge 2018 für Kinder

Einfache Steuer zu 100 % in CHF	Prämienverbilligung in CHF
bis 800.—	960.—
bis 1 600.—	600.—

Neubemessung / Neubeurteilung

Wurde im Vorjahr nicht automatisch ein Antragsformular zugestellt, respektive bestand kein Anspruch oder lassen sich gestützt auf die definitive Steuer-Schlussrechnung 2018, verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, können die betroffenen Personen innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Steuer-Schlussrechnung 2018 eine Neubemessung der Prämienverbilligung verlangen. Wird die Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch.

Eine Neubemessung muss beantragt werden. Eine Neubemessung von Amtes wegen ist nicht zulässig.

Ablauf

Die Gemeinden ermitteln die bezugsberechtigten Personen aufgrund der provisorischen Steuerdaten per 31. Dezember des Vorjahres und stellen diesen im Verlauf des Frühjahres ein Antragsformular zu.

Die Bezugsberechtigten ergänzen das Antragsformular und unterschreiben es. Das unterzeichnete Formular ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2018 bei der Krankenkassen-Kontrollstelle der zuständigen Gemeinde einzureichen. Wird diese Frist verpasst, verfällt der Anspruch auf die Prämienverbilligung. Eine Neubemessung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt direkt an den zuständigen Krankenversicherer. Eine direkte Auszahlung an die bezugsberechtigten Personen ist nicht möglich. Die Überweisung nimmt das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG) vor. Die Gutschrift wird durch eine Mitteilung dem Versicherten angezeigt.

Weitere Informationen

Der Anspruch auf Prämienverbilligung 2018 aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerrechnung verfällt am 31.12.2018. Wenn das Formular nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann keine Neubemessung aufgrund der Schlussrechnung verlangt werden. Sollten Sie von Ihrer Wohngemeinde im Frühjahr keinen Antrag erhalten haben und sind Sie der Meinung, dass Sie aufgrund Ihrer Steuerfaktoren zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt sind, melden Sie sich bis spätestens 31.12.2018 bei der Wohngemeinde, in der Sie am 01.01.2018 Wohnsitz hatten. Diese Gemeinde wird Ihr Gesuch prüfen und Sie über das Ergebnis orientieren.

Wichtig

Wir bitten die Bezugsberechtigten, alle Fragen auf dem Antragsformular auszufüllen und zu unterschreiben. Das Feld mit der Angabe der Krankenkasse ist bei allen Personen (Erwachsene und Kinder) zwingend auszufüllen. Falls die aufgedruckte Krankenkasse nicht stimmt oder keine eingetragen ist, wird zusätzlich eine Kopie der aktuellen Krankenversicherungspolice mit Gültigkeit ab 01.01.2018 benötigt. Bei Unvollständigkeit des Antragsformulars kann der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht ausbezahlt werden. Das Formular wird in diesem Fall an die antragstellende Person retourniert.

Ausführlichere Informationen, insbesondere die abweichende Regelung für Kurzaufenthalter/innen und Grenzgänger/innen finden Sie auf der Gemeindehomepage www.fischingen.ch.

Für weitere Fragen zur Prämienverbilligung wenden Sie sich bitte an die Krankenkassen-Kontrollstelle der Gemeinde Fischingen (Telefon 058 346 80 81).

AHV-Gemeindezweigstelle

Die AHV-Gemeindezweigstelle ist Auskunft- und Anlaufstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Schnittstelle zur kantonalen Ausgleichskasse. Der Aufgabenbereich der Gemeindezweigstelle umfasst die Abgabe, Entgegennahme, Personalienprüfung und Weiterleitung von Formularen an die kantonale Ausgleichskasse in den Bereichen AHV, IV, EL, EO sowie FAK. Ausserdem ist die Gemeindezweigstelle für die Erfassung aller Selbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Beitragspflichtigen sowie von beitragspflichtigen juristischen Personen zuständig. Für diese Tätigkeit wurde die Gemeinde durch die kantonale Ausgleichskasse für das Jahr 2017 mit CHF 5 477.– entschädigt.

Leistungen

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder Sachleistung muss mit einem amtlichen Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder im Internet unter www.svztg.ch zu beziehen ist, angemeldet werden.

Alle neuen Rentnerinnen und Rentner haben sich frühzeitig; drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters; bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie bzw. ihr Arbeitgeber zuletzt AHV / IV-Beiträge entrichtet haben.

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau hat im Berichtsjahr total CHF 7 031 543.– an 380 Rentnerinnen und Rentner (2016: CHF 7 007 872.– an 371 Rentnerinnen und Rentner) ausbezahlt. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Leistungen und Renten:

	BezügerInnen	Total in CHF
AHV-Renten	255	5 099 901.–
IV-Renten	51	854 498.–
Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV	57	938 594.–
Hilflosenentschädigung zur AHV und zur IV	17	138 550.–

Die minimalen und maximalen Vollrenten der AHV / IV bleiben unverändert bei CHF 1 175.– und CHF 2 350.–. Die Einzelrenten für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft betragen gesamthaft maximal CHF 3 525.–.

Mitglieder

Ende 2017 waren folgende Mitglieder aus der Gemeinde Fischingen der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen:

2017	2016	
159	162	Selbständigerwerbende ohne Personal
125	127	Selbständigerwerbende mit Personal und juristische Personen
65	70	nichterwerbstätige Beitragspflichtige

Beiträge AHV / IV / EO

Der AHV / IV / EO-Beitragssatz für Arbeitgebende und Arbeitnehmende beträgt weiterhin je 5,125 %.

Für das Jahr 2017 betrug der jährliche AHV / IV / EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende CHF 478.–.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also CHF 956.– pro Kalenderjahr entrichtet.

Die Freigrenze für geringfügige Löhne betrug im 2017 wie bisher CHF 2 300.– pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2 % bis zu einer Lohnsumme von CHF 148 200.– und 1 % für Lohnteile über CHF 148 201.–.

Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse betrug im Jahr 2017 bis zum vollendeten 16. Altersjahr wie bisher CHF 200.– pro Kind und Monat und die Ausbildungszulage nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 250.– pro Kind und Monat. Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende haben unter den gegebenen Voraussetzungen auch Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Landwirte mit Kindern erhielten eine Kinderzulage von CHF 200.– im Talgebiet und CHF 220.– im Berggebiet pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulagen betrugen im Talgebiet CHF 250.–, im Berggebiet CHF 270.– pro Kind und Monat.

Bestattungsamt

Im Jahr 2017 hat das Bestattungsamt 25 Todesfälle bearbeitet. Davon hatten 21 Personen in der Politischen Gemeinde Fischingen Wohnsitz.

16 Bestattungen erfolgten auf den Friedhöfen der Gemeinde:

Kath. Friedhof Au

keine Bestattungen

Paritätischer Friedhof Dussnang (evang.)

Erdbestattungen	0
Urnenbeisetzungen	1

(kath.)

Erdbestattungen	1
Urnenbeisetzungen	4

Gemeinschaftsgrab Dussnang	1
----------------------------	---

Kath. Friedhof Fischingen

Erdbestattungen	3
Urnenbeisetzungen	6

Übergabe Urnen an Angehörige	9
------------------------------	---

Im Jahr 2017 wurden keine grösseren Unterhaltsarbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt.

Die Friedhofkommission Fischingen lud am 25. September 2017 zum öffentlichen Vortrag «Selbstbestimmte Vertretung und Vorsorge» ins evangelische Kirchgemeindehaus Dussnang ein. Rund 100 Interessierte sind dieser Einladung gefolgt. Andreas Brühwiler, Gesamtleiter des Notariates und Grundbuchamtes im Bezirk Münchwilen verstand es, über die Themen Vollmacht, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament fachlich kompetent und allgemeinverständlich zu referieren. Im Anschluss informierte die Gemeindeschreiberin Hedwig Schick über die Bestattungsmöglichkeiten in der Gemeinde.

Statistik

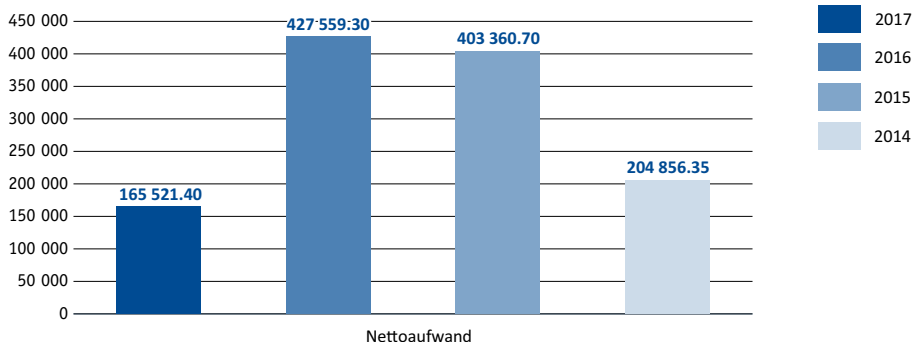
Im Dezember 2017 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik BFS eine schweizweite Übersicht. Danach lag die gesamtschweizerische Sozialhilfequote im Jahr 2016 bei 3,3 %, im Kanton Thurgau bei 1,7 %.

Altersverteilung im Kanton Thurgau

Es sind vor allem die Jungen sowie jene Menschen im letzten Erwerbsdrittel, die auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. Im Kanton Thurgau stellten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein Viertel aller Bezüger. Die Sozialhilfequote der unter 18-jährigen stieg von 2,3 auf 2,4 Prozent. Ein weiterer Anstieg soll durch präventive Projekte im Bereich «Frühe Förderung» verhindert werden. Neben der Problemgruppe der Jungen registrierte man eine grosse Zunahme in der Altersgruppe von 56- bis 64-jährigen. In den letzten Jahren stieg ihr Anteil auf 12 Prozent aller Bezüger. Diese Menschen stehen mitten im Leben und müssen Hypotheken oder die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Für sie ist es am schwierigsten, nach einem Stellenverlust in die Wirtschaft und in die finanzielle Unabhängigkeit zurückzufinden. Hier werden

Politik und Wirtschaft in Zukunft gefordert sein, damit die betroffenen Personen im Erwerbsleben bis zum ordentlichen Altersrücktritt verbleiben können.

89 % der Fälle bezogen sich auf Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, die in Privathaushalten leben, 9 % auf Personen in stationären Einrichtungen, Heimen oder in begleitetem Wohnen. In wenigen Fällen haben die unterstützten Personen gar keine feste Unterkunft (2 %). Die Zahl jener, die in Alters- und Pflegeheimen unterstützt werden müssen, könnte zunehmen. Einerseits aus demografischen Gründen. Andererseits gibt es Betagte, die ihr Vermögen als Erbvorbezug verschenken, um später einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend zu machen. Dieses Vorgehen ist nicht korrekt und wird entsprechend von der Sozialversicherung sanktioniert. Das Nachsehen haben die Steuerzahler. Aus ihren Beiträgen wird die Sozialhilfe finanziert, die als letztes Auffangnetz vorbehaltlos einspringen muss und bis heute über keine griffigen Mittel verfügt, um solche Missbräuche zu verhindern.



Soziale Dienste

Hohe Motivation zur Integration

Ausschliesslich im Bereich Sozialhilfe führten die Sozialen Dienste im vergangenen Jahr 30 Dossiers mit insgesamt 50 Klienten (2016: 32 Dossiers und 55 Klienten).

Auf 17 Neueintritte kamen erfreuliche 19 Fälle, bei denen die Unterstützung beendet werden konnte. Dies zeigt die hohe Motivation der Betroffenen auf, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Finanzielle Entwicklung

Aufwand und Ertrag sind bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe immer volatile Grössen. Mit ein Grund, weshalb der Nettoaufwand über die Jahre stark schwankte, sind die sogenannten ZUG-Fälle.

Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (ZUG-Fälle)

Bei Sozialhilfeempfängern, die noch nicht zwei Jahre im Kanton Thurgau wohnten, konnten bisher über den Weg der kantonalen Sozialämter der Heimatgemeinde die Ausgaben in Rechnung gestellt werden. Das Parlament hat im Dezember 2012 beschlossen, die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an den Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone abzuschaffen. Diese stützte sich auf das Zuständigkeitsgesetz ZUG. Die Änderung ist nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist per 8. April 2017 in Kraft getreten. Für die Finanzen der Politischen Gemeinde Fischingen hat dies positive Auswirkungen, denn der Gemeinde sind jeden Monat höhere Auslagen für ihre Bürger in andern Kantonen entstanden, als Rückerstattungen bei anderen Kantonen eingenommen wurden.

Zusammen mit der Baukommission und dem Gemeinderat ist die Bauverwaltung für die Durchführung der Baubewilligungsverfahren zuständig und nimmt die baupolizeilichen Aufgaben wahr.

Im Jahr 2017 sind der Bauverwaltung 86 neue Baugesuche, 1 Bauanfrage und 2 Verlänge-

rungsgesuche eingereicht worden. Die Baukommission hat die Gesuche an 16 Sitzungen zu Händen des Gemeinderates vorbereitet und entsprechende Anträge gestellt. Der Gemeinderat hat 69 Bewilligungen erteilt und 1 Gesuch abgewiesen.

Bauvorhaben 2017 im Detail

36 Renovationen / Umbauten von Wohnbauten				
Innenrenovationen / -umbauten	Dachfenster, Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen	Fassaden- / Heizungssanierungen	Auf-/Anbauten, Lukarnen, Wintergärten uws.	Diverses
12	4	8	6	6

11 Neubauten				
Einfamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Gewerbebauten	Landwirt. Bauten	
– Freistehend 3		Gewerbe-/Lagerbauten 2	Ställe/Remisen	1
– Reihen-EFH 1		Trinkwasserreservoir 0	Hochsilos	1
		Diverses 0	Diverses	0
4	3	2	2	

48 übrige Bauten und Anlagen				
Terrainveränderungen, Parkplätze, Gartenanlagen	Garagen, Unterstände, Kleinbauten	Schwimmbäder, Biotope	Umbauten an Gewerbe-/Landwirt. Bauten	Diverses
10	10	2	5	21

Jahresvergleich 2010–2017

Baugesuche	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Renovationen/Umbauten	43	38	54	45	27	22	25	36
Neubauten								
– Einfamilienhäuser*	5	(8) 7	(9) 8	(17) 6	(7) 5	(10) 4	(9) 6	(6) 4
– Mehrfamilienhäuser*	0	0	(5) 2	(2) 2	(1) 1	(2) 1	(1) 1	(3) 3
– Gewerbebauten	2	4	3	5	1	2	5	2
– Landw. Bauten	5	5	2	1	4	4	6	2
Übrige Bauten und Anlagen	41	56	44	44	37	59	38	48
Bauanfragen	4	4	5	4	0	0	3	1
Total	100	114	118	107	75	92	84	96

*Die Anzahl der geplanten Häuser wird in Klammern angegeben. Die Zahlen ohne Klammern entsprechen der Anzahl der eingereichten Baugesuche.

Bauverwaltung

Mit insgesamt 87 neu eröffneten Baudossiers (inkl. 1 Bauanfrage) lag die Anzahl der Neueingänge im Jahr 2017 wieder im guten Jahresdurchschnitt (2016: 72 Neueröffnungen, + 20,8 %), wovon allerdings 11 Baugesuche auf die in der Gemeinde Fischingen neu eingeführten Unterflurbehälter entfallen.

Die per 01.01.2016 neu gegründete Tiefbaukommission tagte an 7 Sitzungen. Nach zwei vollen Betriebsjahren darf die Arbeit der Tiefbaukommission als gut etabliert und integriert bezeichnet werden.

Auch im Jahr 2017 wurden wieder mehrere Bautätigkeiten festgestellt, welche ohne Baubewilligung ausgeführt wurden. Kann für solche Bauten und Anlagen keine nachträgliche Bewilligung erteilt werden, hat dies in der Regel einen Rückbau und / oder eine Busse zur Folge. Bauen ohne Baubewilligung kann deshalb schwerwiegende finanzielle Folgen nach sich ziehen. Grundsätzlich sind alle Bauvorhaben inkl. Terrainveränderungen auf ihre Bewilligungspflicht zu prüfen. Das entsprechende Baugesuch muss in jedem Fall vor Baubeginn eingereicht werden. Bauen ohne Baubewilligung ist strafbar.

Baubewilligungspflicht

§ 98 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, in Kraft seit 01.01.2013) lautet:

Einer Bewilligung bedürfen alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Neu- oder Umbauten, An- oder Unterniveaubauten sowie insbesondere:

1. *provisorische Bauten und Anlagen;*
2. *Fahrnisbauten;*
3. *Zweckänderungen bewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen;*
4. *bauliche Veränderungen von Fassaden oder Dachaufbauten;*
5. *der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen;*
6. *eingreifende Terrainveränderungen;*
7. *der Abbau von Bodenschätzen;*
8. *Aussenantennen;*
9. *Reklameanlagen;*
10. *fest installierte Folientunnels.*

Wir weisen darauf hin, dass auch für Garten- und Umgebungsarbeiten vorgängig eine allfällige Bewilligungspflicht geprüft werden muss.

Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung (§ 99 Abs. 1 PBG):

1. *Mauern und Wände unter 1 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25 m;*
2. *Terrainveränderungen von weniger als 0,70 m Höhe und 200 m² Fläche;*
3. *Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m;*
4. *fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören;*

5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1,50 m und einer Breite von maximal 2,00 m;
6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen sowie von nicht unter Schutz gestellten Objekten;
7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
8. Aussenantennen für den Empfang;
9. unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche von bis zu 1,00 m²;
10. geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude;
11. Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von 14 Tagen;
12. das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs (§ 99 Abs. 2 PBG).

Die Baubewilligungspflicht ist somit weitreichend. Die Bauverwaltung steht der Bauherrschaft für Beratungen und Auskünfte in Bau-sachen gerne zur Verfügung. Im Zweifelsfall wird empfohlen, sich vorgängig auf der Bauverwaltung zu informieren und / oder immer ein Baugesuch einzureichen.

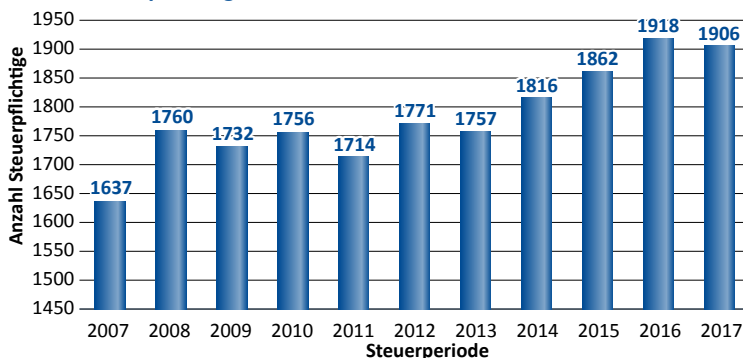
Steueramt

Das Steueramt bewirtschaftet die Daten der Steuerpflichtigen, unterstützt die kantonale Steuerverwaltung bei der Bearbeitung der Steuerveranlagungen und ist verantwortlich für die Rechnungsstellung und die Führung des Steuerregisters. Die vielfältigen administrativen Aufgaben umfassen Auskünfte am Schalter wie auch am Telefon, die formelle Prüfung der eingereichten Steuererklärungen, die Fristerstreckungsgesuche sowie die Behandlung von Einsprachen auf Steuerrechnungen. Zusätzlich wird die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer mit Jahresaufenthalt sowie Grenzgänger erfasst und

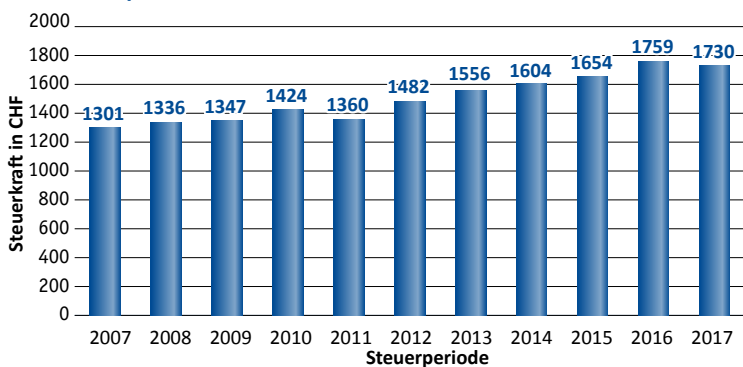
bearbeitet. Alle diese Aufgaben werden gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton ausgeführt. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die Einwohnerzufriedenheit und Rechtsgleichheit gelegt.

Das Steueramt der Gemeinde Fischen ist Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Steuererklärung sorgfältig ausfüllen und rechtzeitig einreichen. Vollständig ausgefüllte Steuererklärungen und fristgerecht geleistete Zahlungen sind für das Gemeinwesen unverzichtbar, da der Grossteil der Ausgaben für Gemeindeaufgaben mit Steuergeldern finanziert wird.

Anzahl Steuerpflichtige 2007–2017



Steuerkraft pro Einwohner 2007–2017



Deshalb bedanken wir uns bei Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, für Ihre Mitwirkung bei der Steuererhebung.

Steuerabschluss

Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Fischingen beträgt 68 Prozent der einfachen Staatssteuer.

Das Ergebnis des Steuerabschluss 2017 liegt rund CHF 192'600 über dem Budget. Massgeblich dazu beigetragen haben höhere Einkünfte bei den natürlichen Personen sowie mehr Gewinn bei den juristischen Personen.

Unsere Gemeinde weist per 31.12. für das Jahr 2017 einen Veranlagungsstand von 71,42 Prozent (Kantonsdurchschnitt 77,69 Prozent) aus.

Die Steuerkraft pro Einwohner beträgt in Fischingen für das Jahr 2017 CHF 1 730, was gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von CHF 29 entspricht.

Verlustscheinbewirtschaftung

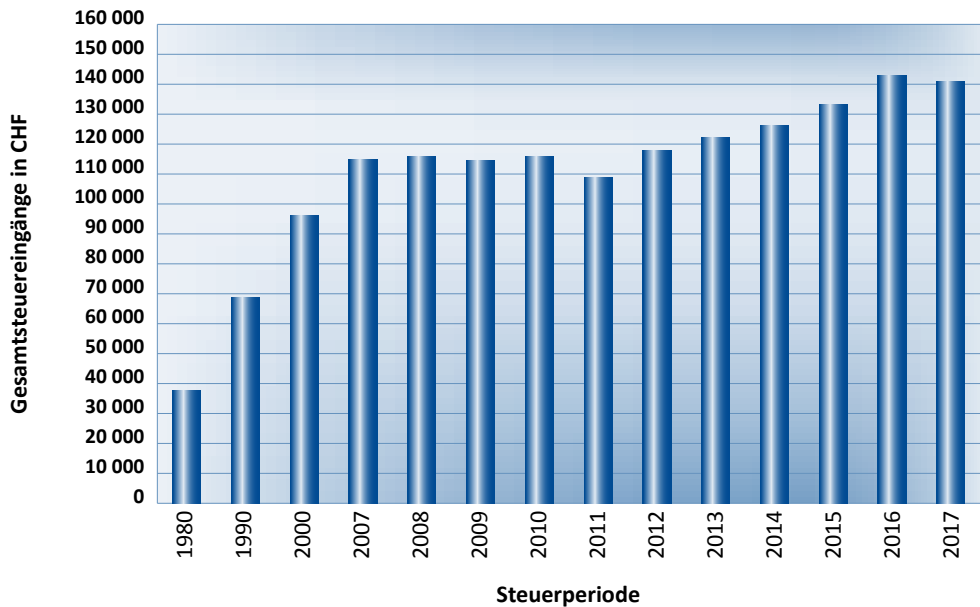
Die Bewirtschaftung der Verlustscheine erfolgt für alle Körperschaften d. h. Staat, Gemeinde, Schulgemeinde, Kirchgemeinden und Feuerwehr. Per 31.12.2017 verfügt das Steueramt Fischingen über offene Verlustscheinforderung in der Höhe von CHF 1 943 598.05.

Abrechnung Körperschaften

Mit den einzelnen Körperschaften sind folgende Steuern abgerechnet worden:

	2017		2016		2015	
Staat Thurgau	117 %	5 429 790.02	117 %	5 527 991.94	117 %	5 109 248.66
Politische Gemeinde Fischingen	68 %	3 153 505.16	68 %	3 218 371.49	68 %	2 972 322.47
Volksschulgemeinde Fischingen	98 %	4 540 291.92	98 %	4 616 164.53	98 %	4 298 937.79
Kath. Kirchgemeinde Fischingen	27 %	133 016.25	27 %	121 728.28	27 %	120 203.80
Kath. Kirchgemeinde Dussnang	27 %	440 501.37	27 %	411 927.34	27 %	411 746.96
Kath. Kirchgemeinde Au	27 %	30 450.69	27 %	27 451.29	27 %	22 665.14
Evang. Kirchgemeinde Dussnang	29 %	367 749.43	29 %	357 259.80	29 %	364 513.40
Evang. Kirchgemeinde Sitzberg	29 %	6 911.61	29 %	6 732.48	29 %	8 693.29
	14 102 216.45		14 287 627.15		13 308 331.51	

Entwicklung Gesamtsteuereingänge seit 1980



Gemeindeverwaltung	Zentrale 058 346 80 80 Gemeindeverwaltung Fischingen, Kurhausstrasse 31, 8374 Dussnang www.fischingen.ch	
Gemeindepräsident	Nägeli Willy	058 346 80 90 gemeindepraesident@fischingen.ch
Verwaltungsleiterin / Gemeindeschreiberin	Schick Hedwig	058 346 80 82 kanzlei@fischingen.ch
AHV-Gemeindestelle	Ambrosio Cinzia	058 346 80 81 einwohnerdienste@fischingen.ch
Bauverwaltung	Eggensperger Marc	058 346 80 83 bauverwaltung@fischingen.ch
Bestattungsamt, Friedhofvorsteherin	Schick Hedwig	058 346 80 82 kanzlei@fischingen.ch
Einwohnerdienste	Ambrosio Cinzia	058 346 80 81 einwohnerdienste@fischingen.ch
Finanzverwaltung	Lorenz Hans-Peter	058 346 80 86 finanzen@fischingen.ch
Hundekontrolle	Ambrosio Cinzia	058 346 80 81 einwohnerdienste@fischingen.ch
Krankenkassen-Kontrollstelle	Ambrosio Cinzia	058 346 80 81 einwohnerdienste@fischingen.ch
Quellensteuern	Venturini Diana	058 346 80 88 quellensteuer@fischingen.ch
Soziale Dienste	Eggel Doris	058 346 80 85 sozialdienste@fischingen.ch
Steueramt	Steiner Alexandra	071 978 70 77 steueramt@fischingen.ch
Verwaltungsassistentz / Homepage	Eilinger Silvia	058 346 80 84 administration@fischingen.ch
Werkbetrieb Frohsinnstrasse 4, 8374 Dussnang	Brühwiler Othmar (Leiter) Eisenhut Jakob (Mitarbeiter) Gjukaj Ali (Mitarbeiter)	058 346 80 96 werkhof@fischingen.ch
Werkbetrieb / Brunnenmeister	Wagner Harald	058 346 80 97 brunnenmeister@fischingen.ch

Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Berggebiet:	Wasserversorgung Gemeinde Fischingen	
	Alarmstelle Werkbetrieb Fischingen	058 346 80 97
Brunnenmeister:	Wagner Harald	058 346 80 97
	brunnenmeister@fischingen.ch	
e & w Dussnang	Präsident: Würmli Peter, Fischingen	071 977 21 17
	Geschäftsführer: Bänziger Daniel	071 977 31 41
Fischingen	Präsident: Egger Roland, Fischingen	071 977 15 20
	Kassierin: Bosshart Rolf, Fischingen	071 977 16 25
Sitzberg	Gemeinde Turbenthal, Wasserkommission, Finanzverwaltung, Turbenthal	052 397 26 31

Elektraversorgung

Au	Präsident: Moser Thomas, Au	071 977 19 85
	Kassier: Böhi Paul, Au	071 977 15 21
e & w Dussnang	Präsident: Würmli Peter, Fischingen	071 977 21 17
	Geschäftsführer: Bänziger Daniel	071 977 31 41
Fischingen	Präsident: Wanner Roland, Fischingen	071 977 10 23
	Kassier: Amrhein Rudolf, Fischingen	071 977 11 66
Vogelsang	Präsident: Kaiser Andreas, Dussnang	071 977 24 13
	Kassier: Falk Walter jun., Dussnang	071 977 15 55

Entsorgung

Abwasserverband Oberes Murgtal, Münchwilten	Geschäftsstelle ARA (Kläranlage)	071 969 11 40 071 966 23 31
Werkbetrieb Fischingen, Frohsinnstrasse 4, Dussnang		058 346 80 96
Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid ZAB, Bazenhaid (beachten Sie auch die Abfallagenda)		071 932 12 12

Ressort	Ressortverantwortlicher	Stellvertretung
Verwaltung / Finanzen	Nägeli Willy	Böhi Paul
– Gemeindeverwaltung	Gemeindepräsident	Vize-Gemeindepräsident
– Finanzen	gemeindepraesident@fischingen.ch	gr-umwelt@fischingen.ch
– Tiefbau	058 346 80 90	071 977 15 21
Planung / Bauwesen	Kretz Christoph	Nägeli Willy
– Hochbau	gr-bauwesen@fischingen.ch	Gemeindepräsident
– Raum- und Umweltplanung	071 977 25 45	gemeindepraesident@fischingen.ch
– Ortsplanung		058 346 80 90
– Liegenschaften		
Sicherheit / Verkehr	Stillhart Elmar	Lutz Hanspeter
– Feuerwehr	gr-sicherheit@fischingen.ch	gr-versorgung@fischingen.ch
– Zivilschutz	071 966 72 01	071 977 17 78
– Öffentlicher Verkehr		
Versorgung / Entsorgung	Lutz Hanspeter	Kretz Christoph
– Wasser, Elektrizität	gr-versorgung@fischingen.ch	gr-bauwesen@fischingen.ch
– Entsorgung	071 977 17 78	071 977 25 45
– Kanalisation		
Soziales / Gesundheit	Bosshart René	Siegfried Godi
– Soziale Dienste	gr-soziales@fischingen.ch	gr-gesellschaft@fischingen.ch
– Suchtfragen	071 977 10 60	052 385 12 63
– Spitex, Mahlzeiten- dienst		
– Beratungsstellen		
Freizeit / Gesellschaft	Siegfried Godi	Stillhart Elmar
– Vereine, Kultur, Sport	gr-gesellschaft@fischingen.ch	gr-sicherheit@fischingen.ch
– Jugend- und Altersthemen	052 385 12 63	071 966 72 01
– Anlässe		
– Tourismus		
– Regionales Alterszentrum		
– Tannzapfenland (RAT)		
Natur / Umwelt	Böhi Paul	Bosshart René
– Natur- / Heimatschutz	gr-umwelt@fischingen.ch	gr-soziales@fischingen.ch
– Land- / Forstwirtschaft	071 977 15 21	071 977 10 60
– öffentliche Gewässer		
– Ausführung NHG		

Baukommission	Kretz Christoph, Oberwangen (Präsident) Eggensperger Marc, Dussnang (Sekretär) Nägeli Willy, Oberwangen Obrecht Urs, Oberwangen
Flur- / Flurschaukommission	ganzer Gemeinderat
Friedhofkommission	Nägeli Willy, Oberwangen (Präsident) Schick Hedwig, Dussnang (Friedhofvorsteherin) Bissegger Renate, Au Dönni Martin, Dussnang Stäbler Caroline, Dussnang Stucki Elisabeth, Fischingen
Kommission Soziale Dienste	Bosshart René, Oberwangen (Präsident) Eggel Doris, Dussnang (Aktuarin, Leiterin Soziale Dienste) Lorenz Hans-Peter, Dussnang (Stv. Leiter Soz. Dienste) Büchi Susanne, Dussnang Leuch Roman, Dussnang Rüegg-Graf Erika, Dussnang Schwager Klammsteiner Claudia, Fischingen Siegfried Godi, Schmidrüti
NHG-Fachkommission	Böhi Paul, Au (Präsident) Brühwiler Fridolin, Oberwangen Hug Jakob, Oberwangen Rüegg Raphael, Oberwangen
Rechnungsprüfungskommission	Ferigutti Marco, Dussnang (Präsident) Bürgi Thomas, Oberwangen Huber-Fürer Eveline, Dietschwil Koller Gerda, Dussnang
Suppleanten	Dübendorfer Claudia, Oberwangen Schmalz Simone, Dussnang

Sicherheitskommission
(Feuerwehr / Zivilschutz)

Stillhart Elmar, Dussnang (Präsident)
Dönni Arnold, Dussnang (Feuerwehrkommandant)
Künzli Thomas, Oberwangen (Aktuar)
Meuri Daniel, Dussnang
Meile André, Dussnang
Dätwyler Pascal, Dussnang
Meile Claudia, Dussnang
Bosshart Rolf, Fischingen
Obrecht Urs, Oberwangen
Wagner Harald, Fischingen

Tiefbaukommission

Nägeli Willy, Oberwangen (Präsident)
Lutz Hanspeter, Oberwangen (Gemeinderat)
Brühwiler Othmar, Oberwangen (Leiter Werkbetrieb)
Eggensperger Marc, Dussnang (Leiter Bauverwaltung)
Stäheli Rolf, Kielholz + Stäheli AG (Berater)

Unterhaltskommission

Nägeli Willy, Oberwangen (Präsident)
Brühwiler Fridolin, Oberwangen
Brühwiler Othmar, Oberwangen
Bürgi Hermann, Dussnang
Hug Jakob, Oberwangen
Traber Walter, Landwirtschaftsamt (Berater)

Übrige Behörden und Amtsstellen

Kanton

Kantonale Ausweisstelle

(Passbüro Biometrie)	Bahnhofstrasse 12, Weinfelden	058 345 12 80
	Schlossmühlestrasse 7, 8500 Frauenfeld	058 345 13 70

Militär

Amt für Bevölkerungsschutz	Zürcherstrasse 221, Frauenfeld	058 345 61 61
----------------------------	--------------------------------	---------------

Kantonspolizei

Frohsinnstrasse 3, Dussnang	058 345 23 90
-----------------------------	---------------

Bezirk Münchwilen

Bezirksgericht	Wilerstrasse 2, Münchwilen	058 345 72 40
----------------	----------------------------	---------------

Zivilstandsamt	Kirchplatz 5, Sirnach	058 345 13 40
----------------	-----------------------	---------------

Grundbuchamt/Notariat	Gemeindeplatz 1, Aadorf	058 345 15 20
-----------------------	-------------------------	---------------

Friedensrichteramt	Murgtalstrasse 20, Münchwilen	058 345 14 60
--------------------	-------------------------------	---------------

Betreibungsamt	Murgtalstrasse 20, Münchwilen	058 345 78 60
----------------	-------------------------------	---------------

Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Münchwilen(KESB)

Wilerstrasse 19, Sirnach	058 345 73 30
--------------------------	---------------

Regional

Regionale Berufsbeistand- schaft (RBBM)	Winterthurerstrasse 14, Sirnach	058 346 11 50
	Kirchplatz 5, Sirnach	058 346 11 70

Schlichtungsbehörde für Mietsachen

Wiesenstrasse 3, Eschlikon	071 973 99 23
----------------------------	---------------

Notrufe	Feuerwehr	118
	Polizei	117
	Sanitätsnotruf	144
Ärzte	Dr. med. M. Gimmi, Oberwangen	071 977 13 13
	Ärztliche Leitung, Rehaklinik Dussnang	071 978 63 63
Baufachstelle/Feuerschutzamt	Obrecht Urs, Oberwangen	071 977 19 90
Bienen	Keller Hans, Eschlikon	071 971 24 79
		079 468 08 86
Desinfektor (sowie Wespen)	Oettli Markus, Münchwilen	071 969 36 20
Feuerbrandmeldestelle (Flur)	Fachstelle Obstbau, Urs Müller, BBZ Arenenberg, Salenstein	071 663 33 04
Feuerbrandmeldestelle (Siedlung)	Brühwiler Fridolin, Oberwangen	071 977 17 53
		079 465 39 47
Feuerwehr-Kommandant	Dönni Arnold, Dussnang	071 977 11 62
		079 479 33 14
Fledermausschutz	Schnell Niklaus, Oberwangen	071 977 10 39
Forstrevier Fischingen	Staatswald, Hollenstein Roger	071 977 11 90
	Privatwald, Ammann Christoph	071 977 12 58
Gemeindestelle Landwirtschaft	Rüegg Raphael, Oberwangen	071 977 16 23
	Gemperle Arnold, Fischingen (Stv.)	071 977 19 08
Hebamme	Lüscher Sonja, Bichelsee	071 971 21 88
Kaminfeger	Zuber Stefan, Bichelsee	071 971 41 63
Mahlzeitendienst	Büttiker Martina, Dussnang	071 977 24 34
Neobiota-Ansprechperson	Ammann Christoph, Dussnang	071 977 10 05
Pilzkontrolle	Schenk Magdalena/Menzi Frederik	071 622 24 18
Rotkreuz-Fahrdienst	Brändle Ursula, Fischingen	032 510 19 83
Spitäler	Kantonsspital Frauenfeld	052 723 77 11
	Spitalregion Fürstenland-Toggenb., Wil	071 914 61 11

Übrige wichtige Adressen

Spitex Regio Tannzapfenland	Büfelderstrasse 1, Sirnach	071 960 05 65
Tierarzt	Dr. med. vet. P. Frei, Busswil Dr. med. vet. A. Schmidt, Sirnach	071 971 15 25 071 966 14 84
Tierkörpersammelstelle	Ruckstuhl Beat, Sirnach	071 966 34 55
Tierschutzverein Sirnach/Umgebung	Tromp Elsbeth, Aadorf	052 315 66 33
Wildhüter	Fischingen Ost Fischingen Süd Fischingen West	Stäger Franz, Sirnach Wegmüller Roger, Matzingen Küpfer Otto, Sirnach 079 813 20 00 052 552 56 49 071 966 17 62

Weitere wichtige Adressen finden Sie auf unserer Homepage:
www.fischingen.ch

